

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Heimatgeschichte der badischen Juden**

**Rosenthal, Berthold**

**Bühl/Baden, 1927**

V. Die [Synodalverfassung] (1892-1918)

[urn:nbn:de:bsz:31-401135](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-401135)

Eine überaus segensreiche soziale Einrichtung, der „Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen“ trat 1888 auf Anregung des Bruchsaler Bezirksrabbiners Dr. J. Eschelbacher und des dortigen Synagogenrats ins Leben. Örtliche Waisenvereine gab es seit 1857, durch Rabbiner Präger ins Leben gerufen, in Mannheim (mit eigenem Waisenhaus für Knaben) und seit 1874 in Freiburg. Der Landesverein sah von vornherein davon ab, ein Waisenhaus für die Unterbringung seiner Pfleglinge zu errichten. Er war vielmehr bestrebt, die in seine Obhut übernommenen Kinder — wie es auch Mannheim für die weiblichen Waisenkinder durchgeführt hatte —, wo es irgend anging, bei dem noch lebenden Elternteil oder bei Verwandten gegen Gewährung von Erziehungsbeihilfen zu belassen oder sie in geeigneten Familien unterzubringen. In den bald 40 Jahren seines Bestehens hat der Landeswaisenverein neben der Gewährung von Einzelbeihilfen für die Erziehung und teilweise für die Berufsausbildung von über 600 Kindern gesorgt, und viele konnten, in wirtschaftlich gesicherte Stellung gelangt, dem Vereine die Liebe vergelten, die er ihnen erwiesen hatte. Nach dem Weggange Dr. Eschelbachers nach Berlin übernahm Stadtrat und Vorsteher Louis Metz die Leitung des Vereins und nach dessen Hinscheiden Jakob Oppenheimer, der mit vorbildlicher Begeisterung, Liebe und Umsicht das Wohl des Vereins und der ihm anvertrauten Kinder wahrnimmt. Oppenheimers Verdienst war es, daß der Verein auch während des Weltkriegs und der Inflation, die das bedeutende Vereinsvermögen größtenteils vernichtete, seine Aufgabe weiter erfüllte und noch heute in der Lage ist, Segen zu stiften.

## V. Die Synodalverfassung. (1892—1918)

Am 18. Juni 1892 erließ die badische Regierung das Gesetz über „die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse“, das auch für die Landesynagoge von einschneidender Bedeutung werden sollte. Es verleiht den Kirchen und den Religionsgemeinschaften, denen das Recht öffentlicher Korporationen zukommt, auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, soweit sie nicht durch andere zur Verfügung stehende Mittel gedeckt werden können, staatliche Hilfe. Voraussetzung hierfür ist ein auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßter Beschluß einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie die staatliche Genehmigung dieses Beschlusses. Bei Religionsgemeinschaften von weniger als 50 000 Seelen soll die Gesamtvertretung nicht unter 20 Mitglieder zählen. Sie ist von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Regierung einzuberufen. Das Gesetz wurde am 27. Februar für die israelitische Religionsgemeinschaft in Vollzug gesetzt.

Der Oberrat war von vornherein der Ansicht, daß sich die Tätigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu schaffenden Gesamtvertretung (Synode) nicht allein auf die Bewilligung der Steuern für die allgemeinen Bedürfnisse erstrecken dürfe, sondern daß ihr ein Mitbestimmungsrecht in allen Angelegenheiten der Landesynagoge einzuräumen sei und ging an die Vorbereitung dieses Werkes, das seine volle Tätigkeit (1893) in Anspruch nahm. Von anderen Maßnahmen jener Zeit sind bemerkenswert: Die Bemühung des Oberrats um Durchführung der testamentarischen Bestimmungen der Michel Weil Eheleute in Straßburg, durch welche das Zentralkonfistorium der französischen Juden in Paris als Haupterin verpflichtet wird, einen Teil der Zinserträge den Israeliten Badens zur Verleihung von Preisen und Unterstüzungen zu überlassen. Die Preise sind jeweils im ersten Jahre für besonders tugendhafte israelitische Familien und Einzelpersonen (Tugendpreise), im zweiten Jahre für würdige israelitische Witwen und im dritten Jahre für verdiente israelitische Anstalten, Autoren, Rabbiner oder Lehrer bestimmt. Die Unterstüzungen sind unter arme Israeliten in Karlsruhe zur Anschaffung von Heizmaterialien zu verteilen. — Der Umstand, daß in vielen Gemeinden die urkundlichen Materialien zur Heimatgeschichte nicht mit der genügenden Sorgfalt gepflegt wurden, gab Veranlassung, die Synodalgemeinden zur Berichterstattung zu veranlassen über das Vorhandensein von Memorbüchern, Urkunden und Satzungen aus früheren Jahrhunderten, alten Inschriften auf Gebäuden oder Gegenständen und alten Grabsteinen. — Eine weitere Verordnung betrifft die Einführung und Pflege des Gemeindegefanges beim Gottesdienste, wofür der Oberrat eine Melodienammlung herausgab. Des weiteren wurde erwirkt, daß der Religionsunterricht an höheren Schulen auf Kosten der betreffenden Anstalt erfolgt, wenn diese dauernd, d. h. während dreier aufeinander folgender Schuljahre, von wenigstens fünfzehn israelitischen Schülern besucht wird.

Am 21. März 1894 erhielt die mittlerweile zum Abschluß gekommene Synodalordnung die landesherrliche Genehmigung. Die durch sie geschaffene kirchliche Vertretung der badischen Juden soll aus 5 geistlichen und 20 weltlichen Abgeordneten bestehen, deren Wahl nach einer dem Reichstagswahlrechte nachgebildeten Wahlordnung zu erfolgen hat. Der Synodalordnung hatte die der evangelischen Landesynode teilweise als Muster gedient. Deshalb war in Verkennung der völlig andersgearteten Verhältnisse den jüdischen Religionslehrern keine Vertretung eingeräumt worden. Im herrschenden Notablensystem war man gewohnt, sie lediglich als subalterne Organe anzusehen, ohne ihnen irgendwo oder irgendwie mitbestimmenden Einfluß zuzugestehen, obschon manche von ihnen durch ihre in jahrelanger Berufsarbeit gesammelte Erfahrung und ihre Einsicht in die religiösen Anschauungen und sozialen Bedürfnisse, besonders der ländlichen Bevölkerung, der Gesamtheit schätzbare Dienste hätten leisten können. Noch 1914 konnte der Berichterstatter der Verfassungskommission in der Synode als Willensmeinung der Mehrheit ausführen, „daß die Interessen der Lehrer ebensogut und vielleicht noch besser durch die Rabbiner vertreten werden könnten, weil

diese einen weiteren Blick befäßen als der in engerem Kreis stehende, auf die Detailarbeit angewiesene Lehrer“. Die Wahl der geistlichen Abgeordneten erfolgt durch sämtliche Orts- und Bezirksrabbinen, sowie die vom Oberrat oder durch dessen Genehmigung angestellten, im aktiven Dienste stehenden Rabbinen des Landes. Die der Religionskonferenz des Oberrats angehörenden Rabbinen sind nicht wählbar. Für die Wahl der weltlichen Abgeordneten werden 16 Wahlbezirke gebildet, wovon der Bezirk Karlsruhe-Pforzheim 2, der Bezirk Mannheim 4, jeder übrige einen Abgeordneten zu wählen hat. Alle drei Jahre wird eine ordentliche Synode berufen, zu der Neuwahlen stattzufinden haben. Erforderlichenfalls können auch außerordentliche Synoden einberufen werden. Im Falle der Auflösung ist die neuwählende Synode binnen Jahresfrist einzuberufen. Präsidenten und Schriftführer wählt die Synode, die bei Anwesenheit von 17 Vertretern beschlußfähig ist. Nur bei Änderung der Synodalordnung ist  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erforderlich, in allen übrigen Fällen einfache Stimmenmehrheit.

Die Zuständigkeit der Synode erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der gesamten Religionsgemeinschaft. Insbesondere gehören zu ihrem Wirkungskreise: die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landesynagoge in bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und religiöses Leben; die Mitwirkung bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen im ganzen Bereich der Landesynagoge, namentlich auch hinsichtlich der Besteuerung für örtliche Kirchenbedürfnisse auf Grund der Vorschläge des Oberrats oder einzelner Synodaler; die Mitwirkung bei Änderung der Rabbinatsitze und der Bezirkssynagogen; die Prüfung und Erledigung der von den Vertretern der Synagogenbezirke an die Synode gebrachten Anträge; das Recht der Beschwerde bezüglich der Amtsführung des Oberrats, insbesondere über dessen Aufsicht über die unteren Behörden, Beamten und das Kirchengut; die Bewilligung der Ausgaben für allgemein kirchliche Bedürfnisse und deren Deckung. Die von der Synode beschlossenen kirchlichen Satzungen (Verordnungen, Vorschriften) bedürfen der Zustimmung des Oberrats, der sie mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Synode zu verkünden hat. Für alle kirchlichen Satzungen, welche nicht den Gottesdienst, sonstige Kultushandlungen oder den Religionsunterricht betreffen, ist staatliche Genehmigung einzuholen. Beschlüsse der Synode, welche Form oder Inhalt der Gottesdienste zum Gegenstande haben oder Änderungen sonstiger bestehender religiöser Gemeindeeinrichtungen bezwecken, sollen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.

Vor Schluß der Synode wird ein aus vier Mitgliedern bestehender Synodalausschuß, sowie die gleiche Zahl Ersahmänner gewählt, dessen Wirksamkeit bis zur Bildung des nächsten Ausschusses dauert. Er ist zu den Beratungen und Entschließungen des Oberrats über Errichtung oder Auflösung von Gemeinden, über Besetzung von Stellen im Oberrate (mit Ausnahme des Ministerialkommissärs), über Entlassung von kirchlichen Beamten und über Angelegenheiten, für welche durch künftige Verordnung

seine Mitwirkung erforderlich ist, zuzuziehen. Verfügungen, welche ihrer Natur nach die Zustimmung der Synode erfordern, kann der Oberrat in dringenden Fällen im Einverständnis mit dem Synodalausschusse einstweilig erlassen.

Die für die Synode von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung entspricht im allgemeinen den üblichen parlamentarischen Gepflogenheiten. Die zu beratenden Vorlagen sind den Abgeordneten schon vor Eröffnung der Synode zuzustellen. Die Vorlagen des Oberrats, die Anträge einzelner Abgeordneter und die eingehenden Petitionen sind zunächst an Kommissionen zu verweisen.

Die erstmalige Berufung der Synode mußte noch solange verzögert werden, bis von den Steuerämtern die Steuerlisten aufgestellt waren, die erst die Aufstellung eines Voranschlages für die allgemeinen Bedürfnisse der Landessynagoge ermöglichten. Noch vor ihrem Zusammentreten erfolgte eine teilweise Erneuerung der Oberratsmitglieder. Oberrat Benjamin Willstätter trat 1894 nach mehr als 50jähriger Tätigkeit im Dienste der Landessynagoge unter landesherrlicher Anerkennung seines Wirkens in den Ruhestand, dessen er sich aber nicht lange erfreuen durfte. Sein Hinscheiden erfolgte 1895. Der Oberrat beschloß, von der Wiederanstellung eines lebenslänglich besoldeten Mitglieds abzusehen. Da auch Oberrat Aberle aus Mannheim seinen Rücktritt erbeten hatte, wurden neuernannt: Dr. Albert Seeligmann aus Karlsruhe, Synagogenratsvorsteher Simon Bensheim und Rechtsanwalt Dr. Abraham Staadecker aus Mannheim. Als dritter Konferenzrabbiner wurde der Karlsruher Stadtrabbiner Dr. M. Appel (Willstätters Schwiegersohn), vormals in Mannheim, bestimmt. Die Berufung der neuen Mitglieder erfolgte entgegen der bisherigen Gepflogenheit für 5 Jahre, da man der Synode einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberrats vorbehalten wollte.

Am 22. Februar 1895 fanden unter lebhafter Beteiligung die Wahlen zur ersten Synode statt. Von orthodoxer Seite war eine rührige Agitation entfaltet worden, die sich hauptsächlich gegen den Oberrat und seine Neuerungen auf religiösem Gebiete richtete und die Wiederanstellung eines orthodoxen ständigen theologischen Oberratsmitglieds verlangte. Am 18. März 1895 traten die Gewählten (16 gehörten der liberalen und 9 der konservativ-orthodoxen Richtung an) nach vorhergegangenen Gottesdienste in der Hauptsynagoge\* im SitzungsSaale der zweiten Kammer zur ersten Beratung zusammen, die durch Regierungskommissär Becherer eröffnet wurde. Präsident wurde Landgerichtsrat Dr. Natan Stein\*\*, Karlsruhe und Vize-

\* Diese Abung, ebenso der Verhandlungsort wurden auch von den folgenden Synoden beibehalten.

\*\* Natan Stein, eine Richterpersönlichkeit von tiefem Verantwortungswillen, unbegrenztem Gerechtigkeitsgefühl und schlichter Güte, war, nachdem er in Sinsheim, Engen und Mannheim als Amtsrichter und in Karlsruhe als Landgerichts- und Oberlandesgerichtsrat gewirkt hatte, von 1914 bis zu seiner Zuruhesetzung (1924) als erster Jude in Deutschland Landgerichtspräsident in Mannheim. Sein

präsident Rabbiner Dr. Eschelbacher, Bruchsal. Lebhaftige Zustimmung fand der Vorschlag des Präsidenten, dem Großherzog den Dank für die Gewährung der Synodalverfassung in einer Adresse auszusprechen, die persönlich überreicht wurde. Anlässlich ihrer Besprechung entwickelte im Auftrage des Oberrats dessen Mitglied Dr. Rosin in großzügiger Rede, deren Drucklegung und Verbreitung beschlossen wurde, die Aufgaben, die die Landes-synagoge zu erfüllen habe. Schon vor der Eröffnung hatte der Oberrat eine Denkschrift über seine bisherige Zusammensetzung und Tätigkeit herausgegeben. Die Hauptarbeit der Synode galt den vom Oberrate vorgelegten Verordnungsentwürfen. Der erste betraf die Bildung der Synagogenräte, durch welche die bisherige Handhabungsweise bezüglich der Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit genauer bestimmt wird. Nicht wahlberechtigt ist, wer noch kein volles Jahr im Gemeindebezirk wohnt, sowie für das verflossene Kalenderjahr zur Gemeinde noch nicht zu steuern hatte. Auf 6 Jahre gilt nicht als wählbar, wer von einem kirchlichen Amte dienstpolizeilich entlassen wurde. In größeren Gemeinden werden die Ersatzwahlen für vorzeitig ausscheidende Synagogenräte von der Gemeindevertretung vorgenommen. In Gemeinden mit weniger als 80 Seelen kann der Oberrat mit Genehmigung des Kultusministeriums die Funktionen des Synagogenrats einer Person übertragen.

Ein weiterer Entwurf betraf die Besetzung der Rabbinerstellen, der den Bezirken, beziehungsweise Gemeinden ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht einräumte. Die Einkommensverhältnisse der Religionschullehrer waren als kläglich zu bezeichnen. In einer Zeit, in der die Volksschulhauptlehrer neben freier Wohnung Gehälter von 1100—2000 Mark bezogen und diese als zu gering ansahen, hatten die meisten Religionslehrer ein festes Jahreseinkommen von 600—800 Mark, wozu noch höchstens 300—500 Mark Nebeneinkünfte kamen. Sie erhofften deshalb von der Synode eine grundlegende Änderung ihrer mizlichen Lage. Was sie jedoch auf Grund der oberrätlichen Vorschläge bewilligte, — trotz allseitigen Wohlwollens und Interesses für den wichtigen Beruf der Religionslehrer und für ihre würdige Stellung glaubte sie jedoch aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht darüber hinausgehen zu können, — war recht spärlich. Vom Inkrafttreten der Verordnung an durfte keine Gemeinde das Dienst-einkommen oder die Gefälle des Religionschullehrers ohne Genehmigung des

hohen Staatsamt machte ihn nicht unerreichbar für seine Glaubensgemeinschaft. Er verkörperte die Traditionen einer Familie, die dem Judentum wertvolle Vorkämpfer schenkte. Als Mannheimer Amtsrichter gehörte er dem dortigen Synagogenrate an, und als Landgerichtspräsident wieder dahin zurückgekehrt, ließ er sich in die israelitische Gemeindevertretung wählen, aus der er 1926 infolge Erkrankung ausschied. Auch sonst war dieser für alle jüdischen Fragen stark interessierte Mann stets zur Stelle, wenn es galt, Not in den Reihen seiner Glaubensgemeinschaft zu lindern. Dr. Natan Stein starb 1927. Er wandelte unter uns „als ein feinsinniger Mensch von vornehmem, schlichtem Wesen, gesättigt mit deutscher und jüdischer Kultur, durch sein berufliches und menschliches Wirken dem jüdischen Namen Ehre und Ruhm bringend.“

Oberrats herabmindern. Gemeinden mit mindestens 15 volkschulpflichtigen Kindern haben ein jährliches Gehalt von mindestens 700 Mk. bei freier Wohnung oder eine Mietzinsentschädigung von wenigstens 100 Mk. jährlich zu gewähren. Bei leistungsschwachen Gemeinden hat der Oberrat dem Lehrer eine Aufbesserung aus der Zentralkasse zu bewilligen. Verheiratete Religionschullehrer sollen neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung nach Umschuß des zweiten im badischen Religionschuldienste verbrachten Jahres 800 Mark und nach Umschuß des zehnten 900 Mark erhalten, wovon bei leistungsschwachen Gemeinden die Zentralkasse bis zu 300 Mark zuschießen kann. Diese Sätze können auch ausnahmsweise unverheirateten und solchen Religionschullehrern bewilligt werden, die weniger als 15 Kinder zu unterrichten haben. An die Bewilligung der Aufbesserung kann die Bedingung geknüpft werden, daß der Lehrer den Betrag der Aufbesserung ganz oder teilweise zur Versicherung bei einer Pensionskasse oder einer Lebensversicherung verwendet. Ein Religionschullehrer kann eine auswärtige Unterrichterteilung ohne hinreichenden Grund nicht ablehnen. Die Vergütung hierfür ist nach Abzug des Aufwandes für Reisekosten in das jährliche Gehalt einzurechnen. Eine Aufbesserung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Lehrer der Betrieb eines Nebengeschäftes gestattet ist.

Die schwierigste Vorlage, mit der sich die Synode zu befassen hatte, betraf die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden und Bezirksverbände. Schon in den vorhergehenden Jahren war im Oberrate dieses Problem mehrfach erwogen worden. Das 1888 geschaffene Landesgesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Ortskirchensteuergesetz), das endlich auch die jüdische Bevölkerung von der Beitragspflicht zu Kirchenbauten befreite, betraf zunächst nur die christlichen Konfessionen. Erst durch eine Schlußbestimmung im Landeskirchengesetz von 1892 konnte es im ganzen oder teilweise auch auf andere Religionsgemeinschaften übertragen werden. Wenn hiervon vorerst nicht und später nur in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht wurde, so lag dies darin begründet, daß das seit Jahrhunderten übliche Einschätzungsverfahren, durch welches die persönlichen Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen weitgehendst berücksichtigt werden konnten, für die jüdischen Verhältnisse vorzuziehen war. Mängel hatten sich nur bei Einsprachen gegen die erfolgte Einschätzung herausgebildet. Wenn diese nicht auf gutlichem Wege erledigt werden konnten, was in den meisten Fällen auch tatsächlich geschah, hatte eine eidliche Selbsteinschätzung durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen. Bei der in jüdischen Kreisen tiefeingewurzelten Scheu vor jedem Eide zahlten daher viele lieber die von ihnen als Unrecht empfundene auferlegte Gemeindesteuer, als daß sie es derentwegen zum äußersten kommen ließen. Bei einer Gesamtzahl von 5609 Einschätzten erhoben 1887 nur 344 (6 v. H.) Einsprache, wovon es in 31 Fällen (5 ½ v. T.) zur eidlichen Selbsteinschätzung kam. Das Ortskirchensteuergesetz hatte die Bestimmung, daß bei Austritt aus der Kirche die Steuerpflicht erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Austrittsjahr folgenden Kalenderjahres erlischt, wenn der Ausgetretene nicht in-

zwischen einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird\*. Die israelitischen Stadtgemeinden hatten daraufhin den Landtag um Erlassung eines Gesetzes über den Austritt aus dem badischen Judenverbände gebeten, da durch diese Neuerung der Austritt aus der Landessynagoge zu deren Schaden nunmehr ganz formlos erfolgen könne. Die Regierung wollte diese Angelegenheit vorerst auf dem Wege der Gesetzgebung nicht erledigen, glaubte aber, der Mißstand ließe sich durch einen entsprechenden von ihr genehmigten Zusatz zum Gemeindestatut beheben, der auch in der Folge von mehreren Gemeinden erwirkt wurde.

Die von der Synode beschlossene Gemeindesteuerungsordnung entnahm dem Ortskirchensteuergesetze die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzung der kirchlichen Besteuerung und über das Verfahren zu ihrer Feststellung und Erhebung. Die seitherige Umlage des Gemeindeaufwands teils nach Familienhäuptern, teils nach dem Vermögen ist beseitigt. An deren Stelle werden die Steuerpflichtigen mit ihrem Vermögen und Einkommen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschätzt, wobei Schulden, sowie die persönlichen und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Zur Erleichterung der Einschätzung werden die Steuerpflichtigen in 60 Beitragsklassen mit Normalsätzen von 2—1000 Mark eingeteilt. Die eidliche Selbsteinschätzung wird aufgehoben. In Gemeinden mit mehr als 600 Seelen wird ein örtliches, für die übrigen dreigliedrige Bezirkschiedsgerichte eingerichtet, welche bei Einsprachen, die von der örtlichen Schätzungsbehörde nicht erledigt werden konnten, als Berufungsinstanz gelten.

Der Voranschlag und der Steuerfuß für die allgemein kirchlichen Bedürfnisse der Jahre 1895—1898 fand einstimmige Annahme. Statt der zuletzt jährlich von den Gemeinden durch Umlagen erhobenen 8500 Mark wurden nun bei einem Gesamtbedarf von jährlich 28 212 Mark auf dem Wege der allgemeinen Kirchensteuer 25 562 Mark der Zentralkasse zugeführt. Der Voranschlag sah u. a. für die Aufbesserung gering besoldeter Religionschullehrer jährlich 8000 Mark (bisher 2500 Mark) und für Pensionen an Rabbiner und Lehrer und deren Hinterbliebene 6000 Mark (bisher 2500 Mark) vor. Über den viertägigen Verhandlungen schwebte der Geist der Eintracht, des Sichverstehenwollens und Opferwillens. Ganz besonders die Vertreter der Großgemeinden waren gerne bereit, für die Erhaltung der kleinen Gemeinden einzutreten. Auch zwischen Oberrat und Synode hatte sich ein Vertrauensverhältnis angebahnt.

Dem Oberrate oblag es nun, die Beschlüsse der Synode in Vollzug zu setzen und die bewilligten Mittel erheben zu lassen. Im Anschlusse an die Reform der Gemeindebesteuerung erfolgte eine völlige Neuordnung der Gemeindeverwaltung durch Verkündigung einer Wahlordnung für israelitische Gemeinden, einer Geschäftsordnung für Gemeindeversammlung

\* In der Neufassung der Kirchensteuergesetze von 1906 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß die Steuerpflicht der Ausgetretenen gegenüber ihrer seitherigen Religionsgemeinde längstens bis zum Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalenderjahres dauert.

und Gemeindevertretung, einer Dienstanweisung für Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte, einer Voranschlags- und Rechnungsanweisung. Auch für das Voranschlags- und Rechnungswesen der Bezirks-synagogen erfolgte eine Neuordnung.

Nicht lange nach der Tagung der ersten Synode verschied in Karlsruhe der hochbetagte Oberrat und Vorsteher Adolf Bielefeld, der sich in langjähriger Tätigkeit sowohl um die Entwicklung seiner Heimatgemeinde als auch der badischen Judenheit große Verdienste erworben hat. Eine Gedenktafel in der Karlsruher Synagoge wird den Namen dieses bis in sein hohes Alter vorbildlich wirkenden Mannes der Zukunft erhalten. Sein Nachfolger im Oberrate wurde Leopold Etklinger in Karlsruhe, der trotz umfangreicher geschäftlicher Tätigkeit und zahlreicher Ehrenstellen noch immer Zeit zur Pflege jüdischen Wissens fand.

In der Rundfrage des Oberrats über die Einrichtung des Gottesdienstes (1890) war von mehreren Gemeinden die Veranstaltung von Synagogengefangsfeften angeregt worden. Ein solches fand erstmals 1895 in der Synagoge in Bruchsal statt, wobei der dortige Synagogenchor und die von Mannheim und Pforzheim mitwirkten. Der Bruchsaler Rabbiner Dr. Eschelbacher hatte zwar aus religiösen Gründen die Abhaltung derartiger Veranstaltungen in einem Gotteshause nicht für statthaft erklärt. Dieser Ansicht trafen die Konferenzrabbiner jedoch nicht bei. Der Anklang, den dieses Fest gefunden hatte, bewirkte, daß in den folgenden Jahren auch in anderen Städten des Unter- und Oberlands solche Zusammenkünfte zustandekamen.

Eine bedeutende soziale Einrichtung trat 1895 auf Anregung des Bezirksältesten Epstein in Eichstetten ins Leben. Es galt, eine Anstalt ins Leben zu rufen, in der alte und sieche Personen, denen es an richtiger Wartung und Pflege fehlt, Unterkunft finden können. Ein zu diesem Zwecke gegründeter Verein brachte durch Sammlung nahezu die Mittel zur Erstellung eines solchen Heims auf. Anlässlich des 70. Geburtstags des Großherzogs erhielt es den Namen „Friedrichsheim“. Es wurde 1898 in Gailingen eröffnet und vermag etwa 40 Pfleglinge aufzunehmen. Sein Aufwand wird durch Beiträge der Insassen oder ihrer Angehörigen und durch die Mitglieder des zur Erhaltung des Heims begründeten Vereins, an dessen Spitze bis zu seinem Ableben Rabbiner Dr. Lewin in Freiburg stand, bestritten. Die Leitung des Vereins liegt gegenwärtig in Händen des Rechtsanwalts Dr. Kassewitz in Freiburg.

Der 1843 in New York ins Leben getretene „Unabhängige Orden Bnei Briß“ (U. O. B. B.) wurde 1882 auch nach Deutschland verpflanzt. Als erste Niederlassung dieses Bundes in Baden, der alle edeldenkenden Israeliten zur Förderung der höchsten Interessen der Menschheit sammeln und unter der Losung Wohltätigkeit, Bruderliebe und Eintracht den geistigen und sittlichen Charakter des jüdischen Stammes wecken und pflegen will, trat 1894 die „Friedrich Loge“ in Heidelberg ins Leben. Ihr folgten 1896 die „August Lamey Loge“ in Mannheim, 1898 die „Karl Friedrich Loge“ in Karlsruhe, 1900 die „Breisgau Loge“ in Freiburg, 1910 die „Zähringer

Loge“ in Pforzheim und 1922 die „Makkabi Loge“ in Konstanz. Mehr noch als durch die im Stillen ausgeübte Wohltätigkeit und durch die Förderung jüdisch sozialer und wissenschaftlicher Bestrebungen haben diese Logen zur Weckung jüdischen Bewußtseins und zur Erziehung von Persönlichkeiten beigetragen, die sich freudig in den Dienst des Judentums stellten. In ähnlicher Weise wie die Männerlogen wirken die mit ihnen in Verbindung stehenden Schwesternvereinigungen der Frauen von Logenbrüdern. Die älteste, der Frauenbund Caritas in Mannheim, konnte unter langjähriger Leitung von Frau Alice Bensheimer, einer durch reiche Sachkenntnis und tiefes soziales Empfinden ausgestatteten und daher zur Führerschaft in allen Frauenbestrebungen und sozialen Angelegenheiten befähigten Frau, eine segensreiche Tätigkeit entfalten. Diese erstreckte sich namentlich auf die Fürsorge um die aus dem Osten zugewanderten jüdischen Familien.

Durch den ersten Zionistenkongreß in Basel (1897) wurden auch weitere jüdische Kreise auf die nationaljüdische Idee und den Hauptprogrammpunkt des Zionismus, „Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina“ aufmerksam. Die ersten Ortsgruppen in Baden entstanden in Freiburg und Mannheim. Die jüdische Bürgerschaft verhielt sich ablehnend und wehrte sich anfänglich gegenüber dem Eindringen der zionistischen Ideen. Allmählich aber wuchs die Zahl der Zionisten aus den Reihen der jüdischen Jugend, besonders der akademischen heraus. In den meisten größeren Gemeinden entstanden zionistische Vereine; an den beiden Universitäten wurden zionistische Verbindungen gegründet. In den Jugendbänden „Blau-Weiß“ wuchsen jugendliche Anhänger heran. Eine Anzahl Chaluzim, Jünglinge und Mädchen, ist nach dem Kriege aus Baden nach Palästina eingewandert. Die badischen Zionisten beteiligten sich lebhaft am Gemeindeleben und haben jetzt in den Gemeindevorständen, in der Landesynode und im Oberrat ihre Vertreter. Großherzog Friedrich I. war, wie aus den Tagebüchern Theodor Herzls hervorgeht, ein warmer Freund dieses Begründers des Zionismus und brachte den von ihm geleiteten Bestrebungen Interesse entgegen.

Die Jahre zwischen der Tagung der ersten und zweiten Synode dienten vorwiegend der Durchführung der neugeschaffenen Gemeindeverwaltung. Von wichtigen Anordnungen ist die Neuregelung des Beschneidungswesens (1897) zu erwähnen. Dieser religiöse Akt darf nur, falls der vom Oberrat zugelassene Mohel nicht selbst Arzt ist, in Gegenwart eines Arztes unter Beachtung aller hygienischen Erfordernisse vollzogen werden. Der Mohel wird zur Führung eines Tagebuchs verpflichtet, in das der der Beschneidung anwohnende Arzt seinen Namen und sonstige den Vorfall betreffende Bemerkungen einzutragen hat. — Das Fehlen jüdischer Krankenpflegerinnen veranlaßte den Oberrat, die jüdische Bevölkerung, namentlich die Mädchen, auf diese wichtige und edle Befähigung hinzuweisen. In den folgenden Jahren ließen sich auch, besonders durch die soziale Tätigkeit der Bnei Briss-Logen hierin gefördert, einige jüdische Töchter für diesen Beruf ausbilden. In rein religiösen Angelegenheiten war es dem Oberrate um

Wahrung jüdischer Tradition zu tun. So gestattete er einer jüdischen Gemeinde, von der verlangt worden war, eine auf ihrem Friedhofe beigesetzte Leiche ausgraben zu lassen, ohne daß die religionsgesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen, nicht, daß diesem Ansinnen entsprochen werde. Dieser Standpunkt wurde auch von der Regierung gebilligt, bei der die Abgewiesenen Beschwerde erhoben.

Um einen Einblick in das innerkirchliche Leben und die Bedürfnisse des religiösen Unterrichts der badischen Judenheit zu erhalten, veranlaßte der Oberrat 1897 die Bezirksrabbiner, Bezirksältesten, Synodalen, die israelitischen Hauptlehrer und die älteren Religionslehrer, ihre Erfahrungen und Vorschläge zu äußern. Dabei sollte beachtet werden, daß nur kirchliche Angelegenheiten zur Sprache kommen, daß auf das Vorhandensein verschiedener religiöser Richtungen Rücksicht zu nehmen sei, die Zeremonialgesetze durch Oberrat und Synode nicht geändert werden könnten, der Oberrat die Verhältnisse des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich die Gebetbuchfrage, mit Aufmerksamkeit zu prüfen und geeignete Wege zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse aufzusuchen habe und die Pflege des Religionsunterrichts eine Hauptaufgabe der jüdischen Gemeinschaft sei. Die hierauf eingegangenen 40 Äußerungen geben ein nicht sehr erfreuliches Bild des religiösen Lebens. Bemerkenswert sind die Klagen konservativer Gutachter über die fehlende Weihe beim Gottesdienste und der mehrfache Wunsch nach einem einheitlichen, zeitgemäßen Gebetbuche. Wünsche wurden geäußert bezüglich Herausgabe eines einheitlichen Religionslehrbuchs, Einführung des Religionsunterrichts an der Fortbildungsschule, Einrichtung von Jugendgottesdiensten, Schaffung von Jugendvereinen und Gemeindebibliotheken.

Die Frage, ob das Gebetbuch einer den Anschauungen der Zeit angepaßten Neubearbeitung zu unterziehen sei, war bereits 1895 vom Ober-rate in einer Vollsitzung einstimmig bejaht und den Konferenzrabbinern die nötige Vorarbeit übertragen worden.

Die durch die Beschlüsse der Synode wohl geringfügig verbesserte, aber immer noch mißliche Lage der Religionschullehrer veranlaßte diese 1897, sich in einem Vereine zu sammeln, der die Gesamtinteressen seiner Mitglieder nach allen Seiten hin wahrnehmen, durch Besprechung von inneren Angelegenheiten des Lehrerstandes und durch Erörterung von Schul-, Unterrichts- und Erziehungsfragen den Religionslehrerstand und das Religions-schulwesen heben will. Diesem „Landesverein israelitischer Religionslehrer in Baden“ traten nicht nur fast alle Religionschullehrer, sondern auch die meisten jüdischen Volksschullehrer bei, zur Förderung der idealen Bestrebungen und um den Religionschullehrern in ihren materiellen Zielen wirksam beistehen zu können. Unter Führung der Lehrer Driesen (Tauber-bischofsheim), Thalmann (Wertheim), Rosenberger (Sinsheim) und Neuburger (Philippsburg) hat dieser Verein unter oft erbitterten Kämpfen seinen Mitgliedern ein erträglicheres Dasein geschaffen und für die jüdischen Religionslehrer auch soziale Geltung errungen.

Vom 24.—26. Oktober 1898 tagte die zweite Synode, deren Zusammen-  
setzung im wesentlichen der vorhergehenden entsprach. Das Präsidium führte  
Dr. Hachenburg (Mannheim), Vizepräsident war wieder Dr. Eschelbacher.  
Neben der Bewilligung der Voranschläge für 1899—1901 (bei einem Ge-  
samtaufwande von 32 600 Mark waren 30 900 Mark durch Steuern auf-  
zubringen) bildete ein Verordnungsentwurf über die Gewährung von  
Ruhegehalt an Rabbiner und Religionschullehrer und die Fürsorge für  
deren Hinterbliebene den Hauptgegenstand der Beratung. Rabbiner haben  
nach 5, Religionschullehrer, die die Dienstprüfung bestanden haben, auf  
Stellen mit wenigstens 15 Schulkindern nach 10 im Dienste der Landes-  
synagoge verbrachten Dienstjahren Anspruch auf Ruhegehalt. Aus be-  
sonderen Gründen können Ausnahmen gemacht werden. Die nach den per-  
sönlichen Verhältnissen und dem Dienstalter der Berechtigten zu bemessenden  
Ruhegehälter sollen bei Rabbinern jährlich 800—2500 Mk. und bei Lehrern  
500—1000 Mark betragen. Als Versorgungsgehalt für Rabbinerwitwen  
werden 600—2000 Mark, für Lehrerwitwen 400—800 Mark vorgesehen.  
Die Beträge sind vom Oberrat festzusetzen. Einsprachen hiergegen sind  
von einem Schiedsgerichte zu behandeln, das aus dem Regierungskommissär  
des Oberrats, einem auswärtigen Mitglied des Oberrats, einem Mitglied  
des Synodalausschusses und zwei Vertretern des anspruchberechtigten Rab-  
biners bzw. Lehrers besteht. Die Mittel werden außer den Zuschüssen aus der  
Zentralkasse und den Erträgen des zu schaffenden Pensionsfonds durch  
Beiträge der Rabbiner und Lehrer aufgebracht. Die seitherigen Mitglieder  
des Vereins „Pensionsfonds“, dessen Grundstockvermögen (über 25000 M.)  
dem israelitischen Religionschul- und Pensionsfonds einverleibt wurde,  
waren von diesen Beiträgen befreit. Daß die Verordnung andere Wege  
einschlug als das badische Beamtengesetz, ist bei den andersliegenden Ver-  
hältnissen der Landesynagoge berechtigt. Sie war eher in der Lage als  
die Staatsregierung mit ihrem Beamtenheere die Verhältnisse eines jeden  
ihrer Diener in patriarchalischer Weise zu regeln. Auch die vielen Vor-  
behalte waren, solange die Tragfähigkeit der Unterlage noch nicht erprobt  
war, als Vorsichtsmaßnahmen zu verstehen. Unverständlich bleibt aber,  
daß die Synode die aus dem Beamtengesetz übernommene harte Wartezeit  
guthieß und die vom Oberrat vorgesehene, durch nichts begründete Benach-  
teiligung der Lehrer gegenüber den Rabbinern billigte.

Der Verordnungsentwurf über die Zusammenfassung, den Wirkungs-  
kreis und die Geschäftsordnung des Oberrats war die erste Vorlage, an der  
die Synode Änderungen vornahm, denen der Oberrat nicht beitreten zu  
können glaubte. Um die Angelegenheit in seinem Sinne zu erledigen, er-  
wirkte der Oberrat 1899 eine landesherrliche Verordnung, wonach nunmehr  
die Mitglieder des Oberrats und die Konferenzrabbiner jeweils für eine  
sechsjährige Amtsdauer ernannt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist  
für die Restdienstzeit ein Ersatzmann zu ernennen. Alle zwei Jahre haben  
zwei weltliche Mitglieder und ein Konferenzrabbiner auszuscheiden, die  
wieder ernannt werden können.

Eine nichtoffizielle Sitzung besprach auch die sozialen Verhältnisse der badischen Juden, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als ungünstig bezeichnet wurden. Als Mittel zur Abhilfe wurde wiederum die Überführung der Jugend zu Handwerk und Gartenbau empfohlen. An einem oder verschiedenen Orten sollen Lehrlingsheime errichtet werden, in denen unter strenger Zucht und Aufsicht jüdische Lehrlinge zu tüchtigen Handwerkern oder, nach dem Vorbilde der israelitischen Erziehungsanstalt in Ahlem, zum Gartenbau herangebildet werden. Eine Kommission bekam den Auftrag, den Plan in diesem Sinne weiter zu bearbeiten.

Während der Tagung der Synode erfolgte das Ableben des Mannheimer Gemeindevorstehers und Oberrats Simon Bensheim, eines Mannes voll opferbereiter, treuer Pflichterfüllung. Sein Nachfolger im Oberrat wurde Vorsteher David Kahn aus Mannheim, der aber infolge leidender Gesundheit schon 1900 zurücktrat und durch Vorsteher Max Stockheim ersetzt wurde. Durch Tod schieden 1899 aus Medizinalrat Dr. Albert Seeligmann, der Schöpfer der neuen Beschneidungsordnung und Bezirksrabbiner Dr. Hillel Sondheimer, für welche Fritz Homburger in Karlsruhe und Bezirksrabbiner Dr. Lewin in Freiburg ernannt wurden. Das Heidelberger Rabbinat erhielt Dr. Hermann Pinkuf, und anstelle des nach Berlin berufenen Rabbiners Dr. Eschelbacher wurde Dr. Max Doctor Bezirksrabbiner in Bruchsal.

Neben den laufenden Geschäften bewegte den Oberrat damals vorzugsweise die Gebetbuchfrage. Ein im Verordnungsblatte von Dr. Lewin veröffentlichter Aufsatz stellt den Werdegang der Gebete und der Gebeforderung dar. Der Oberrat erließ 1900 Preisausschreiben für die beste, in schönem und volkstümlichem Deutsch bearbeitete Liturgie des Freitagabends. Von den 19 eingekommenen Arbeiten konnte jedoch keine mit einem Preise bedacht werden, da keinem der Bewerber eine befriedigende Lösung gelungen war. Mehrere Zuwiderhandlungen gaben dem Oberrat Veranlassung zu verlangen, daß die Gemeinden bei Besetzung von Religionschullehrer- und Kantorenstellen die bestehenden Vorschriften genau einhalten und besonders die Entscheidung der obersten Religionsbehörde einholen. Zur Verbesserung der Methode des hebräischen Unterrichts ergingen Anregungen. Ferner empfahl der Oberrat 1901 die Förderung der „Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler“ in Frankfurt a. M. und veranlaßte die Rabbiner und Synagogenräte, über ihnen bekannte Denkmäler und Gegenstände jüdischer Kunst im Besitze von Gemeinden und Privaten der Gesellschaft Mitteilung zu machen. Als im gleichen Jahre von Berlin aus der „Hilfsverein deutscher Juden“ mit dem Hauptbestreben, die Glaubensgenossen im östlichen Europa aus wirtschaftlicher und geistiger Not zu befreien, ins Leben trat, forderte der Oberrat ebenfalls zum Beitritt zu diesem sehr notwendigen und segensreich wirkenden Vereine auf. Der Ruf hatte im Lande, besonders in den Großgemeinden guten Erfolg. Die von dem Hilfsverein im Orient ins Leben gerufenen Schulen suchten hauptsächlich die jüdische Jugend in ihrer Heimat bodenständig zu erhalten und durch

Unterricht in deutscher Sprache für deutsche Kultur und deutsches Wirtschaftsleben zu interessieren. Sie standen dadurch in einem Gegensatz zur Alliance israelite universelle in Paris, die durch ihr Schulwerk im Orient vorwiegend französische Kultur pflegte. Diese allzustarke Betonung französischer Belange verursachte, daß ein großer Teil der der Alliance angehörenden deutschen Mitglieder (auch in Baden) sich dem Hilfsvereine zuwandte.

Die dritte Synode tagte am 14. und 15. Oktober 1901. Präsident war wiederum Dr. Hachenburg, Vizepräsident Dr. Friedberg in Karlsruhe. An Vorlagen hatte die Synode nur eine Verordnung über kirchliche Trauungen und Beerdigungen zu beraten. Die Synodalordnung wurde in der Weise geändert, daß ein weiterer Sitz für die Gemeinde Pforzheim geschaffen wurde. Die aus der Mitte der Synode gestellten Anträge, auch Gemeinden unter 80 stimmberechtigten Mitgliedern sollten eine Gemeindevertretung errichten können, und die Bezirksrabbiner sollen in ihren Landgemeinden an Sabbaten abwechselnd Predigten halten, wurden dem Oberrate überwiesen. Die Voranschläge für die Jahre 1902—1904 fanden Annahme. Der Gesamtaufwand betrug 47 450 M., wovon 45 750 M. durch Steuern zu decken waren. Als neue Position erschien erstmals der Posten „für soziale Zwecke“ (9000 Mark) für eine nachhaltigere und umfassendere Hilfsstätigkeit zugunsten der in sozialem und wirtschaftlichem Rückgang befindlichen Schichten der israelitischen Bevölkerung. Insbesondere war die Gründung von Lehrlingsheimen ins Auge gefaßt, als Dankeswerk der Israeliten zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs (1902). Schon gleich bei Beginn ihrer Beratung beschloß die Synode eine Dankadresse an den Staatsminister a. D. Nock für seine der israelitischen Religionsgemeinschaft zu jeder Zeit bewiesene humane Gesinnung und für sein Eintreten dafür, daß auch der Landesynagoge die zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit erforderliche Anerkennung und Förderung nicht versagt wurde.

In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts erwarb Frau Baronin Adelsheid von Rothschild aus Paris in Nordrach (bei Gengenbach) ein Sanatorium, das sie zum ehrenden Andenken an ihren Vater M. A. von Rothschild zu einer unentgeltlichen Heilstätte für jüdische Lungenkranke einrichtete und unter einen besonderen Verwaltungsrat stellte. Diese von weiblichen Kranken aller Länder besuchte Anstalt konnte, dank ihrer reichen Mittel, des geeigneten Klimas und der sachgemäßen Behandlung und Verpflegung schon mancher Insassin Heilung verschaffen. Da die Anstalt neuerdings ebenfalls unter Geldschwierigkeiten zu leiden hat, erhebt sie von vermögenden Erkrankten Verpflegungsbeiträge. Die 1906 dem Synagogenrat Freiburg unterstellte Gustav und Dr. Robert Weil'sche Stiftung soll ebenfalls Tuberkulosekranken zugute kommen.

Das Lehrlingsheim wurde 1902 in Karlsruhe eröffnet. Im gleichen Jahre überwies die Witwe des Freiburger Synodalen und Bezirksältesten Dukas dem Oberrate 25 000 Mark zur Errichtung einer gesondert zu verwaltenden „B. Dukas-Stiftung“. Die Zinsen sollen zur Heranbildung,

praktischen und theoretischen Unterweisung und Erziehung israelitischer Jünglinge und Mädchen in Baden für Landwirtschaft und Gartenbau, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an gehörig ausgebildete badische Israeliten behufs selbständiger Ausübung der genannten Berufe verwendet werden. Von den ersten Erträgen dieser Stiftung wurde im Sommer 1903 ein Unterrichtskursus für israelitische Volks- und Religionschullehrer in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht in Müllheim veranstaltet, um dessen Zustandekommen und Leitung sich der dortige auf diesen Gebieten erfahrene Hauptlehrer Seligmann sehr verdient gemacht hatte. Ein zweiter Kursus fand 1906 in Baiertal statt. In der Folge gewährte der Oberrat israelitischen Lehrern aus der Dukas-Stiftung Beihilfen zur Teilnahme an solchen vom Staate eingerichteten Veranstaltungen. Zur geistigen Förderung besonders der kleineren Gemeinden errichtete der Oberrat 1904 Wanderbibliotheken, die Erwachsenen und der Jugend belehrende und unterhaltende Schriften allgemeiner Art und besonders jüdischen Inhalts leihweise zur Verfügung stellten. Zur Weiterbildung der Kantoren, fanden 1904 für die Bezirke Bruchsal und Heidelberg unter Leitung des Kantors S. Scheuermann in Heidelberg (jetzt in Frankfurt a. M.) Fortbildungskurse statt. Ein zweiter Kursus wurde für die Bezirke Bretten und Bühl abgehalten. Die Mittel hierfür waren von der Synode bewilligt worden.

Eine bemerkenswerte Entscheidung bezüglich der Friedhofsordnung traf der Oberrat 1902. Ein wegen Sittlichkeitsverbrechens Verhafteter hatte Selbstmord verübt und wurde auf Veranlassung des zuständigen Synagogenrats außerhalb der Reihe bestattet. Der Oberrat verfügte jedoch auf Beschwerde der Angehörigen des Verstorbenen, daß diese Bestattungsweise den religiösen Anordnungen und den staatspolizeilichen Vorschriften widerspreche und eine in der Stille erfolgende Wiederausgrabung und Beisetzung der Leiche zulässig sei. Der von dem betreffenden Synagogenrate erhobene Einspruch wurde vom Kultusministerium verworfen.

Die 1903 unter dem Schutze der russischen Regierung erfolgten Judenmezeleien in Kischinew und Homel hatten auch die jüdische und nichtjüdische Bevölkerung Badens mit Abscheu erfüllt. Alle Schichten beteiligten sich, den unglücklichen Opfern blinder Barbarei Hilfe zu schaffen. Dem badischen Hilfskomitee gehörten u. a. die Präsidenten des evangelischen Oberkirchen- und des katholischen Oberstiftungsrats an. Auch der Großherzog ließ eine namhafte Spende überweisen.

Die ersten veröffentlichten Probebogen des neuen Gebetbuchs erregten, wie vorauszusehen war, heftigen Widerspruch in orthodoxen Kreisen. Auch das konservativ gesinnte Oberratsmitglied Dr. Staadecker nahm hierdurch Veranlassung, nach Ablauf seiner Amtsdauer zurückzutreten. Sein Nachfolger war der bisherige Synodalpräsident Dr. Hachenburg. Eine weitere Folge war die Gründung des „Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden“. Im Gründungsauftrufe wurde dem Oberrat Unfähigkeit zur Erweckung kräftigen religiösen Lebens und Begünstigung des den religiösen Indifferentismus sowie den Abfall fördernden

Reformjudentums vorgeworfen. Diese und andere Beschuldigungen veranlaßten eine scharfe Zurückweisung des Oberrats, in der er seine Verpflichtung, allen religiösen Parteien gerecht werden zu müssen betonte und in Aussicht stellte, daß der Gebetbuchentwurf nach seiner Vollendung dem öffentlichen Urteile unterbreitet werde. Der neugegründete Verein hatte auch den Landesverein israelitischer Religionslehrer zum Anschluß aufgefordert. Dieser lehnte aber unter Hinweis auf die im Gründungsauftrage enthaltenen Beleidigungen der jüdischen Religionslehrer das Ansuchen ab.

Bei den Wahlen zur vierten Synode konnte der konservative Flügel einige Sitze gewinnen. Die Tagung nahm am 24. Oktober 1904 ihren Anfang. Zum Präsidenten war, wohl im Hinblick auf seine Persönlichkeit, erstmals ein Konservativer, Dr. Friedberg (Karlsruhe) gewählt worden. Stadtrat Rothschild (Konstanz) wurde Vizepräsident. Neben dem Vorschlag war vom Oberrat der Entwurf einer Verordnung über die Rabbinatsbezirke und Rabbiner, Bezirksverbände und Bezirksynagogen vorgelegt worden, die mit geringfügigen Änderungen Annahme fand. Diese, von der vorigen Synode angeregte Neuordnung will die Rabbinatsprengel, Anstellung, Entlassung, Pflichten und Rechte der Rabbiner, die Aufgaben der Bezirksverbände, ihre Verwaltung und Befugnisse in zeitgemäßer Weise regeln. Die vom Oberrat vorgesehene Erhöhung des Postens: Aufbesserung der Religionschullehrer von 10 500 Mark auf 21 500 Mark führte bei Beratung des Vorschlags zu einer ausgedehnten Debatte. Während die Budgetkommission vom fiskalischen Standpunkt aus und im Interesse der Steuerzahler eine Ermäßigung dieser Position um 3 500 M beantragte, war es dem Oberrat mit Unterstützung besonders der der Synode angehörenden Rabbiner möglich, die Mehrheit von der Notwendigkeit der vollen Bewilligung zu überzeugen. Dr. Pinkuß, Heidelbergl, konnte widerspruchslos feststellen, die meisten Religionschullehrer ständen in ihrem Einkommen hinter jedem besseren Arbeiter zurück. Die Einführung einer von den Lehrern gewünschten Gehaltskala lehnte der Oberrat ab. Er glaubte ihren Interessen durch patriarchalische Erledigung von Fall zu Fall besser entsprechen zu können als durch einen auf Grund von Dienstjahren erworbenen Rechtsanspruch. An die Stelle der seither auf Ansuchen bewilligten Personalzulagen traten nun Gehaltsaufbesserungen, zu deren Erlangung es der Einreichung von Gesuchen nicht mehr bedurfte, deren Höhe aber völlig dem Ermessen des Oberrats und Synodalausschusses anheim gegeben war. Einen Abstrich von 3000 Mark mußte sich allerdings der Fonds für soziale Zwecke gefallen lassen. Die veranschlagten 3000 Mark zur Drucklegung des neuen Gebetbuchs und Abfassung einer Festschrift anläßlich des 100jährigen Bestehens der Landesynagoge fanden mit Mehrheit Annahme. Von den eingegangenen Petitionen ist diejenige bemerkenswert, die das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Gemeindevorsteher von der Bezirksynagoge auf den Synagogenrat übertragen möchte. Sie wurde empfehlend überwiesen. Einstimmig wurde ein Antrag des Synodalen Dr. Staadecker angenommen, der die Einrichtung von Unterrichtsveranstal-

fungen für die schulentlassene Jugend in Religion, jüdischer Geschichte und Literatur verlangt.

Während die Verhandlungen der Synode, abgesehen von einigen, meist auf materiellem Gebiete liegenden Meinungsverschiedenheiten, vom Geiste der Versöhnlichkeit getragen waren und auch die Tätigkeit des Oberrats in religiöser Hinsicht keinen Widerspruch gefunden hatte, wurde 1905 von orthodoxer Seite im Zentralorgan für das orthodoxe Judentum, dem in Mainz erscheinenden „Israelit“, die Verwaltungspraxis des Oberrats auf religiösem Gebiete einer sehr scharfen, beleidigenden Kritik unterzogen. Das badische Kultusministerium erhob gegen den Redakteur des „Israelit“ Strafantrag. Das Landgericht Mainz stellte fest, daß der Angeklagte den Wahrheitsbeweis der behaupteten Tatsachen nicht erbracht habe, der Oberrat vielmehr in allen angezogenen Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen und in Anwendung der bestehenden Gesetze in schwierigster Lage gehandelt habe und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe. Sogar der vom Verurteilten als Sachverständiger geladene Führer der deutschen Orthodoxie, Rabbiner Dr. Cahn in Fulda, mußte bekennen, daß der Oberrat unter äußerster Objektivität bemüht sei, soweit möglich, zwischen den bestehenden religiösen Richtungen vermittelnd zu wirken.

Die Umgestaltung der badischen Verfassung (1904) und die mit ihr verbundene Verbreiterung der Ersten Kammer hatten in jüdischen Kreisen den Wunsch erweckt, daß auch einem Vertreter der Landesynagoge Sitz und Stimme in der Ersten Kammer eingeräumt werde. Maßgebende Kreise befürchteten jedoch, die Aufrollung dieser Frage könne die Verfassungsreform gefährden. Deshalb sah man davon ab, mit einer derartigen Anregung an die gesetzgebenden Faktoren heranzutreten. Nach Erledigung der Gesetzesvorlage richteten (1905) die Synagogenräte Mannheim und Karlsruhe an den Präsidenten des Staatsministerium die Bitte, dem Großherzog zu empfehlen, daß unter den acht von ihm zu ernennenden Mitgliedern der Ersten Kammer auch eine die Interessen der Landesynagoge wahrnehmende Persönlichkeit berücksichtigt werde. Dem Ersuchen konnte nach Mitteilung des Staatsministers „unter den gegenwärtigen Verhältnissen“ nicht entsprochen werden. (Die 1911 dem Reichslande Elsaß-Lothringen von der Reichsregierung gewährte Verfassung sah für die Erste Kammer zwei Vertreter der jüdischen Gemeinschaft vor.)

Die Hebung des Religionsunterrichts, namentlich die Verbesserung der Methode beim Übersehen, bildeten noch immer den Gegenstand vieler Erwägungen. Der Landesverein israelitischer Religionslehrer beschloß 1906 eine Kommission für die Umgestaltung des hebräischen Unterrichts einzusetzen. Gemäß einer Entschliessung des Oberschulrats von 1907 haben Schüler einer höheren Schule, an der für ihr Bekenntnis kein Religionsunterricht besteht, durch Privatunterricht oder durch Teilnahme am Religionsunterricht der Volks- oder Religionschule des Ortes für religiöse Unterweisung zu sorgen. — Der Synagogenchor Mannheim konnte 1905 sein 50jähriges Bestehen feiern, bei welcher Gelegenheit dessen Vorstandsmitglied und Mit-

begründer, Seilermeister Mag Hallenstein, besonders gefeiert wurde. Zur Hebung des Synagogengesanges ermöglichte es der Oberrat 1907 den badischen Synagogenchören, die Leistungen eines Frankfurter und des Mannheimer Synagogenchores kennen zu lernen. — Zur Einführung der Invalidenversicherung und wegen ihrer Anwendung auf Kultusbeamte und Bedienstete ließ der Oberrat 1905 den Gemeinden eine Belehrung zugehen. — Der Vorsteher einer jüdischen Gemeinde, der als Mohel beharrlich die Beschneidungsordnung übertrat, wurde 1906 durch einstimmigen Beschluß des Oberrates seines Amtes enthoben. — Bezirksrabbiner Dr. Doctor, der 1906 einen Ruf als Landrabbiner nach Kassel erhielt, wurde durch Dr. Mag Eschelbacher, dessen Vater das Rabbinat früher segensreich verwaltet hatte, ersetzt. Das Hinscheiden von Dr. Mag Friedberg in Karlsruhe bedeutete einen schweren Verlust der badischen Judenheit.

Im ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts konnten die Gemeinden Pforzheim, Baden, Rastatt und Weinheim ihre neuerbauten Synagogen einweihen. Die drei erstgenannten, sowie die zu Straßburg, wurden unter der Leitung des Baurats Ludwig Levy, Professor an der Baugewerkschule in Karlsruhe und bautechnischer Referent beim Ministerium, erstellt.

Anlässlich des 80. Geburtstags Großherzog Friedrichs I. beschloßen Oberrat und Synodalausschuß, in Dürrheim ein Hospiz für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene zu errichten, das mit Erlaubnis des Fürstenpaares den Namen „Friedrich-Luisen-Hospiz“ erhalten sollte. Nachdem die Platzfrage erledigt war, trat am 18. März 1907 die Synode zu einer außerordentlichen Tagung zusammen. Geleitet wurden die Verhandlungen von Stadtrat Louis Marx in Bruchsal; Vizepräsident war Rabbiner Dr. Rawicz in Offenburg. Die Vorlage des Oberrats, zur Beschaffung der zur Erstellung des Hospizes erforderlichen Mittel ein Darlehen von 150 000 Mark aufzunehmen, fand debattelos einstimmige Annahme. Mit der Erstellung eines Kindererholungsheims im höchstgelegenen deutschen Solbade hat die Landesynagoge ein dringendes soziales Werk ersten Ranges geschaffen. Das Zustandekommen dieser Anstalt ist ganz besonders der Begeisterung und nie ermüdenden Ausdauer des Oberratsmitglieds Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer zu verdanken, wie er auch mit Unterstützung seiner in gleichem Sinne wirkenden Gemahlin und einer hingebungsvollen Anstaltsleitung bewirkte, daß das Heim ein Lieblingsaufenthalt der jüdischen Jugend Deutschlands geworden ist. Denn das Friedrich-Luisen-Hospiz, obgleich es größtenteils aus den Beiträgen badischer Juden verwaltet wird, schaut bei Aufnahme erholungsbedürftiger Kinder nicht auf Landeszugehörigkeit. — Behufs Verbreitung des Ordnungsblattes in weiteren Kreisen bewilligte die Synode die Oberratsvorlage, wonach jedem Mitgliede des Synagogenrats und der Gemeindevertretung ein Exemplar auf Gemeindegeldern zuzustellen ist. Lehrer und Kantoren können es gegen Bezahlung vom Oberrat beziehen. — Eine geplante Änderung der Wahlordnung zur Synode, durch welche zur Erleichterung des Wahlakts und zur Erzielung einer regeren Wahlbeteiligung die Einsendung oder Übergabe

des Stimmzettels während einer hierfür vorgesehenen Frist an den Wahlvorsteher vorgesehen war, kam nicht zur Vorlage. Der Oberrat war nämlich zur Überzeugung gelangt, daß durch diesen Wahlmodus Beeinflussungen leichter möglich wären, als beim geltenden Verfahren.

Eine eingehende und erregte Besprechung rief eine Anfrage an den Oberrat hervor, ob ihm bekannt sei, daß ein Rabbiner der Landesynagoge (gemeint war Dr. Löwenstein, Mosbach) als verantwortlicher Mitredakteur eines Blattes (Der Israelit) zeichne, das den Oberrat und damit die oberste Institution der Landesynagoge fortgesetzt in beschimpfender Weise angreift. Diese und noch andere Anklagen gegen die redaktionelle Tätigkeit Dr. Löwensteins (beleidigende Ausführungen über den früheren Direktor des Breslauer Rabbinerseminars Dr. Zacharias Frankel und Gabriel Rießer) beschworen eine Abrechnung mit der unsachlichen Kampfweise der hinter dem Israelit stehenden Kreise herauf, die mit der einstimmigen Annahme eines Vertrauensvotums für den Oberrat endigte. Zu einem disziplinären Vorgehen, das dem Oberrate gegen Dr. Löwenstein nahegelegt worden war, kam es nicht, da dieser schon vorher seine redaktionelle Tätigkeit beim „Israelit“ aufgegeben hatte.

Am 28. September 1907 starb Großherzog Friedrich I. Mit ihm verschied ein gerecht- und edel denkender Mann, der durch Berufung fortschrittlich gesinnter Männer das badische Staatswesen in liberale Bahnen leitete, wodurch auch die Lage der Juden eine Besserung erfuhr. Da er ihnen nicht Duldung, sondern Recht gewährte, wird sein Andenken zu allen Zeiten unter den badischen Juden in Ehren genannt werden.

Der von der Religionskonferenz bearbeitete Gebetbuchentwurf wurde 1906 in Druck gegeben und verbreitet. Entgegen dem Mannheimer Gebetbuche, das unzeitgemäße Gebete beibehielt, sie aber in der Übersetzung umschrieb, nahmen die Bearbeiter neben Weglassungen auch Änderungen des hebräischen Textes vor, namentlich bei den Stellen, die sich auf den Opferrdienst, einen persönlichen Messias und die Rückkehr nach Zion bezogen. Nur der Glaubenssatz von der Auferstehung der Toten wird in der Übersetzung, deren Sprache als mustergültig anerkannt werden muß, umschrieben. Wie zu erwarten war, führte der Entwurf, der bis zur Beschlußfassung der Synode im öffentlichen Gottesdienste und Unterricht nirgends verwendet werden durfte, zu lebhaften Erörterungen. Eine im Auftrage des Oberrats an alle Gemeinden, Rabbiner und Lehrer gelangte Denkschrift wies nach, daß bis ins späteste Mittelalter Änderungen an Gebetstücken vorgenommen wurden. Ein Schulmann suchte die Verwendbarkeit des Entwurfs als Schulbuch nachzuweisen, nachdem ihm im „Israelit“ die Eignung hierfür abgesprochen worden war. Mehrere (5) badische Rabbiner erließen eine Erklärung gegen den Entwurf. Auch außerbadische Rabbiner konservativer und orthodoxer Richtung schlossen sich ihnen an. Dr. D. Hoffmann, Rektor des Berliner Rabbinerseminars, erließ ein ablehnendes „Sendeschreiben“ an den Verein zur Wahrung der Interessen des gesehestreuen Judentums in Baden, das dieser wiederum an alle maßgebenden Kreise ver-

sandte. Auch auf zionistischer Seite entfaltete sich eine Agitation gegen den Entwurf, weil in ihm die nationale Idee des Judentums verleugnet und das zionistische Ziel, Schaffung einer reichlich gesicherten Heimstätte in Palästina, verneint wurde. Während so die ganze deutsche Orthodoxie und der gesamte Zionismus die badische Gebetbuchfrage als ihre Angelegenheit ansahen, waren die liberalen Kreise außerhalb Badens im großen und ganzen teilnahmslos und überließen den Kampf ihren badischen Gesinnungsgenossen, die sich erst im letzten Augenblicke, auf eine Anregung von Karlsruhe hin, in jüdisch liberalen Vereinen sammelten.

Nie vorher fand eine so rege Wahlagitation statt, als vor den Synodalwahlen im März 1908. Durch Wanderredner und Flugblätter, manche enthielten grauenhafte Übertreibungen, wurden die Wähler aufgerüttelt, von denen in mehreren Bezirken über  $\frac{1}{5}$  an der Wahlurne erschienen. Das Ergebnis war: 15 entschiedene Gegner des Gebetbuchentwurfs (hierunter 2 Zionisten) und 11 Anhänger.

Hiermit war das Schicksal der Gebetbuchfrage bereits besiegelt. Die Beratungen der vom 11.—14. April 1908 tagenden 5. ordentlichen Synode wurden vom Präsidenten Dr. Staadecker (Mannheim) und dem Vizepräsidenten Louis Marx (Bruchsal) geleitet. Der erste Beratungsgegenstand betraf die Zulassung des neuen Gebetbuchs beim öffentlichen Gottesdienste in den Gemeinden, deren Gemeindeversammlung oder Vertretung die Einführung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschloßen und an Rabbinatsstößen der Rabbiner (an Stiftungssynagogen der Stiftungsrabbiner) seine Zustimmung erteilt und der Oberrat unter Mitwirkung des Synodalausschusses seine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Einführung eine Störung des Gemeindefriedens oder sonstige erhebliche Nachteile zu besorgen wären, insbesondere wenn ein erheblicher Teil der regelmäßigen Gottesdienstbesucher am alten Gebetbuch festhält und für deren gottesdienstlichen Bedürfnisse nicht anderweit ausreichend gesorgt wird, ebenso wenn es die Rücksicht auf den Vorbeter erforderl. In sinngemäßer Weise darf die Verwendung des neuen Gebetbuchs beim Unterricht erfolgen.

Von zahlreichen Gemeinden waren gleichlautende Petitionen eingegangen, die um Annahme der Einföhrungsverordnung mit der Erweiterung baten, daß das neue Gebetbuch bei jedem öffentlichen Unterrichte zugelassen werde; nur die Erziehungsberechtigten haben zu bestimmen, welches Gebetbuch (das neue oder alte) ihre Kinder gebrauchen sollen. Eine Petition des „Vereins zur Wahrung der Interesse des geseßestreuen Judentums in Baden“ bat um Ablehnung der Einföhrungsverordnung. Die Kultuskommission kam nach langer Beratung, wobei das Gebetbuch an sich kaum zur Erörterung stand, zu folgender Entschließung:

„Die Synode erkennt die Absichten, welche den Oberrat und seine Religionskonferenz bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Gebetbuches zwecks Befriedigung der religiösen Bedürfnisse eines Teiles der

badischen Religionsgemeinschaft geleitet haben, ebenso an, wie die außerordentliche Mühewaltung, welche Jahre hindurch zur Erreichung dieses Zieles aufgewendet worden ist. Die Synode würdigt es auch vollständig, daß der Oberrat auch nach dem Ausfall der Wahlen sich im Sinne der Anhänger des neuen Gebetbuches verpflichtet gefühlt hat, der Synode eine Vorlage über die Voraussetzungen seiner Einführung in den einzelnen Gemeinden zu machen, und hat das volle Vertrauen zu ihm, daß er im Falle der Annahme dieser Vorlage dieselbe unter Vermeidung jedes Gewissenszwanges durchzuführen bestrebt sein würde. Die Synode kann sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß in Bezug auf die prinzipielle Würdigung des Entwurfs eine Einigung in der Synode selbst und mit dem Oberrat nicht herzustellen ist. In der Absicht, das bisherige harmonische Verhältnis im Innern der Synode, wie gegenüber dem Oberrat, im Interesse der Landessynagoge auch ferner aufrecht zu erhalten, und in der Erkenntnis, daß auch im Lande selbst eine Beruhigung der durch den Gebetbuchstreit erregten Gemüter vor allem nothwendig ist, erklärt die Synode, daß sich der Oberrat um die Interessen der Landessynagoge verdient machen würde, wenn er auf die weitere Durchberatung seiner Vorlage und die Abstimmung über dieselbe verzichten würde.“

Nachdem Rabbiner Dr. Oppenheim (Mannheim) namens der Minorität betont hatte, die Anhänger des neuen Gebetbuches würden in der Zurückziehung des Entwurfs keinen Verstoß des Oberrats gegen die liberale Richtung erblicken, erklärte Dr. Rosin als Vertreter des Oberrats, daß dieser, falls das Plenum dem Kommissionsbeschlusse einstimmig beitrete, auf die Vorlage in Betreff des Gebetbuches verzichte. Die einstimmige Annahme erfolgte, und somit war die Gebetbuchfrage erledigt.

Mit der Voranschlagsberatung war erstmals die Besprechung einer Petition des „Landesvereins der israelitischen Religionslehrer“ verbunden. Er bat: 1. Neuregelung der Gehaltsbezüge, 2. Einführung einer Gehaltsskala, 3. Gehaltsauszahlung aus einer Zentralkasse, 4. als Religionslehrer nur seminarisch Vorgebildete anzustellen, 5. der Lehrerschaft drei Vertreter in der Synode zuzubilligen. Die Budgetkommission glaubte, dem ersten Punkte der Petenten sei bereits dadurch entsprochen, daß der Budgetposten für Gehaltsaufbesserungen um 4500 Mark auf 26 000 Mark erhöht sei. Das Plenum beschloß jedoch, die Punkte 1 und 2 der Petition dem Oberrate empfehlend zu überweisen mit dem Ersuchen, Erhebungen darüber anzustellen, welche Wirkung die Willfährigkeit auf den Voranschlag ausüben würde. Punkt 3 wurde abgelehnt und Punkt 4 mit der Einfügung des Wortes „möglichst“ angenommen. Über Punkt 5, der der Verfassungskommission überwiesen worden war, ging die Synode, obwohl der Oberrat, der ein bei Schaffung der Synodalordnung begangenes Unrecht gerne gut gemacht hätte und mehrere Abgeordnete die Berechtigung des Verlangens anerkannten, zur Tagesordnung über. Bemerkenswert am Voranschlag ist die erstmalige Bewilligung von 10 000 Mark für das Friedrich-Luisen-Hospiz in Dürrenheim.

Ein Antrag, die Synodalordnung dahin zu ergänzen, daß die als geistliche Abgeordnete nicht wählbaren Rabbiner als weltliche Abgeordnete mit den Einschränkungen des Landeskirchensteuergesetzes wählbar seien, gelangte zur Annahme. Ebenso wurde eine Petition, wonach die zur Sicherung des Wahlheimnisses im Landtagswahlgesetze geschaffenen Einrichtungen auch auf kirchliche Wahlen Anwendung zu finden haben, empfehlend überwiesen. Annahme fand auch die Vorlage einer Goffesdienstordnung (anstelle der von 1824) und die vom Oberrate nachgesuchte Ermächtigung, mehrere veraltete Verordnungen mit Zustimmung des Synodalausschusses zu ändern. Der Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung enthielt einige Klippen: das aktive und passive Gemeindewahlrecht der Reichsausländer, die Wahl der Vorsteher und die Mitarbeit von Frauen in Kommissionen. Bezüglich des ersteren einigte man sich dahin, daß Reichsausländern auf Antrag des Synagogenrats das Wahlrecht durch den Oberrat verliehen werden könne. Der Entwurf wurde schließlich angenommen, weil man, wie von konservativer Seite betont wurde, einen Bruch mit dem Oberrate vermeiden wollte und die Vorlage den Gemeinden eine freiere Stellung einräume. Hiermit war die Aufgabe dieser Synode, in der zum ersten Male tiefgehende Gegensätze zum Oberrat in die Erscheinung getreten waren, erledigt. Wenn auch den Vertreter des Oberrats, Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer, bei Schluß der Synode die vom Präsidenten dem Oberrat gewidmeten anerkennenden Worte „innig bewegt“ hatten, so klingt es doch wie eine stille Resignation, wenn er gleich darauf ausführte: Zu seinem großen Bedauern wird der Oberrat von der ihm erteilten Ermächtigung, veraltete Verordnungen zu erneuern, bezüglich derjenigen, „die sich auf den Religionsunterricht, insbesondere auf die Lehrpläne beziehen, nach den über den Gebetsbuchentwurf getroffenen Entschlüssen voraussichtlich keinen Gebrauch machen können, obgleich Verbesserungen gerade auf diesem Gebiete nach der Überzeugung des Oberrats, die sich mit der der Fachmänner, der Rabbiner und Lehrer, deckt, zu den wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten der Landesynagoge gehören.“

Das Schicksal der Gebetsbuchvorlage war am Oberrate nicht spurlos vorüber gegangen. Er hatte mit der Niederlage einen großen Teil seiner Schaffensfreude eingebüßt. Wohl wurden die laufenden Geschäfte mit gewohnter Pünktlichkeit erledigt, aber zur mitreißenden Führerschaft vermochte er sich nicht mehr aufzuschwingen.

Die von der Synode beschlossene Gemeindeverfassung, insbesondere das Wahlrecht der Ausländer war nicht im Sinne des Oberrats ausgefallen und bewog ihn deshalb, diese Verordnung nicht zum Vollzug zu bringen. Nur die Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder und der Vorsteher der Synagogenräte wurden, „um deren Wirkung zu erproben“, versuchsweise eingeführt.

Ebenso wurde der Teil, der die Errichtung ständiger Kommissionen in den größeren israelitischen Gemeinden zur Unterstützung der Synagogen-

räte ermöglicht, verkündigt. In Gemeinden von wenigstens 200 Seelen können, in solchen von über 600 Seelen sollen solche Kommissionen gebildet werden und zwar für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsangelegenheiten. Der Vorsteher ist jederzeit berechtigt, den Kommissionsitzungen anzuwohnen und den Vorsitz zu führen. Auch der Rabbiner ist stets stimmberechtigtes Mitglied. Für die übrige Zusammensetzung dieser Kommissionen, der bis zur Hälfte Frauen angehören sollen und können, war die diesbezügliche Bestimmung der Städteordnung vorbildlich. Das schien jedoch übersehen worden zu sein, daß den örtlichen Schulkommissionen auch Lehrer anzugehören haben\*. Die Oberratsverordnung sah für die Schulkommission weder einen Lehrer, noch für die Kultuskommission einen Kantor vor.

Im Juni 1908 schied Dr. Rosin aus dem Oberrate aus, wohl veranlaßt durch das Schicksal des neuen Gebetbuchs, das ihn tief bewegt hatte; sein Nachfolger wurde der der orthodoxen Richtung angehörende Freiburger außerordentliche Professor Dr. Alfred Loewy. Nachdem die Zahl der auswärtigen Oberratsmitglieder vorübergehend von 3 auf 4 zu erhöhen genehmigt worden war, trat noch Rechtsanwalt Dr. Theodor Kaufmann aus Heidelberg in den Oberrat ein. Durch den Tod des Oberrats Max Stockheim wurde das frühere Verhältnis wiederhergestellt. Als Hilfsreferent wurde Rechtsanwalt Dr. Leopold Friedberg in Karlsruhe beigezogen. Mit seinem Übertritt in den Ruhestand (1909) schied auch Staatsrat Becherer aus dem Oberrate, an dessen Spitze er 22 Jahre gestanden hatte. Ersetzt wurde er durch Geh. Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm, an dessen Stelle 1911, nachdem ihm das neuerrichtete Kultus- und Unterrichtsministerium übertragen worden war, Ministerialrat Viktor Schwörer trat.

Am 25. Oktober 1908 konnte in Mannheim das 200jährige Bestehen der Lemle Moses-Klausstiftung festlich begangen werden. Ein von Rabbiner Dr. J. Unna in Mannheim aus diesem Anlasse verfaßte Geschichte dieser altehrwürdigen Stätte jüdischer Geistesbildung behandelt in fesselnder Weise ihre wechselvollen Schicksale. — Die Landesynagoge feierte am 13. Januar 1909 die Erinnerung an den hochbedeutenden Tag, an dem vor hundert Jahren Großherzog Karl Friedrich das Judenedikte erlassen hatte. An den Denkmälern und Gräbern der Männer, die sich um die Hebung der badischen Judenheit verdient gemacht hatten, wurden Kränze niedergelegt, und dem Großherzog Friedrich II. überreichten Vertreter des Oberrats und Synodalausschusses eine künstlerisch ausgestattete Dankadresse.

Als Erinnerungsgabe erschien im Auftrage des Oberrats die von Dr. Lewin bearbeitete „Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs.“ Sie ist der erste wohlgelungene Versuch, die gemeinsamen Erlebnisse der badischen Jüdischen seit Begründung des heutigen

\* Schon die landesherrliche Verordnung von 1834 hatte den Lehrern die Rechte eingeräumt, die ihnen der Oberrat noch 1908 zu versagen glaubte.

badischen Landes umfassend und lückenlos darzustellen. Die starke Betonung der Verdienste des vormaligen badischen Fürstenhauses liegt in der Zeitauffassung und im Zwecke des Buches begründet. Das Werk sollte Lewins Schwanengefang werden. Schon seit längerer Zeit leidend, war ihm zweimal ein Vikar zugewiesen worden. Auf einer Dienstreise ereilte ihn am 24. Februar 1910 der Tod. Mit ihm schied „eine starke, eigenartige und fruchtbare Persönlichkeit“, die als bewährter Schulmann, als Mann ernster Wissenschaft und als Menschenfreund nicht leicht zu ersetzen war. Lewins Amtsnachfolger wurde Rabbiner Dr. Max Eschelbacher, seither in Bruchsal, der aber schon 1912 nach Düsseldorf berufen wurde. Das Bruchsaler Rabbinat wurde 1911 Dr. Siegfried Orzymisch übertragen.

Bei den Wahlen zur sechsten ordentlichen Synode ergaben sich in der Parteizugehörigkeit der Abgeordneten keine nennenswerten Verschiebungen. Die Tagung fand vom 3.—5. April 1911 unter Leitung des Präsidenten August Oppenheim aus Mannheim statt. Zum erstenmale fand auf Antrag des Abg. Dr. Jonas Simon aus Heidelberg bei Beratung des Budgets eine Generaldebatte statt, in der eben dieser Synodale heftige Angriffe gegen den Oberrat richtete. In der vorhergegangenen Tagung habe die konservative Mehrheit dem Oberrate und der badischen Judenheit gegenüber eine große Friedensliebe bekundet. Der Oberrat habe aber dadurch, daß er die Ernennung eines überzeugten Förderers der Gebetbuchreform als Kollegialmitglied dieser Behörde herbeiführte, die zugesicherte Loyalität verletzt. Diese Handlungsweise entspringe dem seit 30 Jahren geübten Streben, die liberale Auffassung zur Geltung zu bringen und alles Konservative zu verdrängen. Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer erwiderte namens des Oberrats, es sei seine (des Oberrats) Sache, sich die geeigneten Männer auszusuchen, und nur wenn Beschwerden sachlicher Art vorgebracht werden können, habe die Synode das Recht, sich gegen diese Auswahl zu wenden und Abhilfe zu verlangen. Den allgemeinen Ausführungen Dr. Simons lägen keinerlei greifbare Tatsachen zugrunde. Ministerialkommissär Dr. Böhm entgegnete auf die Angriffe, die Dr. Simon gegen die Regierung gerichtet hatte, sie habe nicht zu unterscheiden, welcher Richtung ein Vorgeschlager angehöre. Ihr komme es darauf an, Männer zu finden, die sich der allgemeinen Achtung und des Vertrauens der Judenheit erfreuen und die für ihre Sache begeistert seien. Durch die Erwiderung Dr. Simons, der zum Schlusse ausführte: „Wenn das (jüdische Gottesgesetz) als unsere höchste Hoheit gilt, dann sitzt hier (bei den Konservativen) die Rechte und am Regierungstisch die Anarchie“, wuchs die bereits vorhandene Erregung zur Entzündung, die auch bei des Redners Parteifreunden zum Ausdruck kam. Es war eine schwierige Aufgabe des konservativen Freiburger Rechtsanwalts Dr. Kassewitz, seinen Gesinnungsgenossen aus der Klemme, in die er sich gebracht hatte, zu befreien und die hochgehenden Wogen zu glätten. Ein angenommener Schlußantrag machte der unerquicklichen Generaldebatte ein Ende.

Mit der Einzelberatung des Voranschlages war wiederum eine Petition des Landesvereins israelitischer Religionslehrer verbunden, der seine, der vorigen Synode vorgetragene Wünsche erneute. Bei der anerkannten Notlage der Lehrer, sogar Fach- und Tagespresse hatten mehrfach darauf hingewiesen, hätte es der Oberrat in der Hand gehabt, unter Hinweis auf die daraus erwachsende Schädigung der jüdischen Gesamtheit und unter Ablehnung der Verantwortung für die hieraus entstehenden Folgen, die Synode zur Erfüllung der bescheidenen Lehrerforderungen zu bewegen. Diese ernstesten Worte wären bei den Synodalen, die die wirkliche Sachlage noch nicht kannten oder noch nicht erkennen wollten, sicherlich nicht wirkungslos geblieben. Statt dessen ahmte der Oberrat die damals ablehnende Geste der Staatsregierung gegenüber den Wünschen der Volksschullehrer nach. Dem Staate kann freilich der Milderungsgrund zugebilligt werden, daß seine Lehrer sich in weit erträglicheren Verhältnissen befanden als die jüdischen Religionschullehrer. Im letzten Augenblicke überreichte nämlich der Oberrat der Synode eine in vielen Punkten anfechtbare Denkschrift, in der er im Interesse der Steuerzahler die Notlage der Lehrer weiter bestehen zu lassen vorschlug. Das war wohl die unrühmlichste Handlung des Oberrats während der mehr als 100 Jahre seines Bestehens. Erfreulicherweise hatte die Synode mehr Verständnis für die Bedürfnisse der Landes-synagoge. Sie bewilligte außer den bereits im Budget vorgesehenen Beträgen noch weitere 12 000 Mark zur Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer und Kantoren und zur Unterstützung leistungsschwacher israelitischer Gemeinden. Außerdem wurde der Oberrat in einer Resolution ersucht, wegen Verteilung der den Lehrern zu bewilligenden Gehaltszulagen mit dem Synodalausschuß und dessen sämtlichen Erfahrmännern die Grundsätze der Verteilung, jedenfalls aber die einzelnen Beihilfen und Aufbesserungen in gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung festzustellen. Auch wolle der Oberrat prüfen, ob er der nächsten Synode eine Vorlage über die bei der Verteilung geltenden Grundsätze zu machen in der Lage sei. Weniger entgegenkommend zeigte sich die Synode in der Bewilligung einer Vertretung der Lehrerschaft in der Synode. In dem Entwurf einer Novelle zur Synodalordnung hatte der Oberrat u. a. einen weiteren weltlichen Abgeordneten der von den israelitischen Volks- und Religionschullehrern aus ihrer Mitte gewählt werden soll, vorgesehen. Der Vorschlag wurde trotz warmer Befürwortung seitens des Oberrats abgelehnt.

Die israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe hatte 1910 bei der obersten Schulbehörde beantragt, daß auch der Landes-synagoge angehörende Schüler, die den von der Religionsgesellschaft eingerichteten Religionsunterricht besuchen, vom öffentlichen Religionsunterrichte befreit werden können. Ohne Einverständnis des Oberrats entsprach der Oberschulrat dem Verlangen, nahm aber seine Verfügung wieder zurück, als der Oberrat erklärte, daß er den seiner Aufsicht nicht unterstehenden Unterricht der Religionschule der Religionsgesellschaft nicht als vollwertigen Ersatz an-

sehen könne. Da zwei Kinder trotzdem vom Pflichtreligionsunterricht beharrlich fernblieben, ordnete das Karlsruher Volksschulrektorat deren zwangsweise Beiführung durch die Polizei an. Dieses in der Schulordnung begründete Verfahren erregte großes Aufsehen, beschäftigte die Presse, und auch der Landtag besprach die Angelegenheit. Mehrere Synodale nahmen Veranlassung, den Oberrat über diese Angelegenheit zu befragen. Die Anfrage, die sich auch noch auf eine Entscheidung des Oberrats bezog, in der er Eltern nahegelegt haben soll, aus der Landesynagoge auszutreten, wurde von Dr. Simon begründet, der sich eingangs wegen seiner in der Vormittagsitzung erfolgten Entgleisung — sie hatte ihm einen Ordnungsruf eingebracht — entschuldigte. Der Oberrat stellte sich auf den Standpunkt des Schulgesetzes, das eine Befreiung von einem Pflichtfache nur unter gewissen Voraussetzungen kenne, die in den zur Verhandlung stehenden Fällen nicht vorgelegen hätten. Solange der Religionsunterricht Pflichtfach sei, müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In einem einzelnen Falle sei einem von außerhalb Badens zugezogenem Vater mitgeteilt worden, daß er gar nicht nötig gehabt hätte, der Landesynagoge beizutreten. Niemals sonst sei aber seitens des Oberrats darauf hingearbeitet worden, daß Austritte stattfinden sollten. Die ausgedehnte Besprechung der Anfrage verlief insofern ergebnislos, als sie weder einen Antrag an den Oberrat noch eine Resolution zeitigte. Ebenso unterblieb eine von Dr. Kander in Aussicht gestellte Anfrage, weshalb in Karlsruhe und Mannheim entgegen den Bestimmungen des Lehrplans der hebräische Unterricht nicht als Pflichtfach gilt.

Hatten sich bisher zwischen Oberrat und Synode manche Reibungsflächen gezeigt, so vollzog sich die Beratung der Vorlagen (Änderung der Ordnung zur Wahl der Synode im Anleiche an das Landtagwahlgesetz, Änderung der Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden und Bezirksverbände) ohne Schwierigkeiten. Eine Petition des Vereins für Frauenstimmrecht, die für jüdische Frauen aktives und passives Stimmrecht bei allen kirchlichen Wahlen wünscht, wurde dem Oberrate zur Prüfung überwiesen. Zuletzt wurde der Oberrat noch angefragt, weshalb er die von der letzten Synode genehmigte Gemeindeverfassung nicht verkündigt habe.

Wenige Tage nach Schluß der Synode verschied deren Präsident, der Mannheimer Synagogenratsvorsitzer August Oppenheim. Auch Elias Jakob Loewe in London, der Stifter des Landesstifts und Förderer der jüdischen Wohlfahrtsbestrebungen seiner badischen Heimat, starb im gleichen Jahre (1911). Durch letztwillige Verfügung hatte er seine Lieblingsschöpfung, das Landesstift, noch reich bedacht und durch den „Elias-Jakob-Loewe-Fonds“ dem Oberrat Mittel zur Unterstützung Studierender und für andere soziale Zwecke zur Verfügung gestellt. Für den verstorbenen Oberrat Leopold Etklinger in Karlsruhe trat der dortige Rechtsanwalt Dr. Moritz Straus in das Kollegium ein. Bezirksrabbiner Dr. Baruch Mayer in Bühl wurde zum Konferenzrabbiner ernannt. Das Freiburger Rabbinat wurde

nach Dr. Max Eschelbachers Weggang nach Düsseldorf dem zweiten Karlsruher Rabbiner, Dr. Julius Zimels, übertragen. — Das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte machte eine Änderung der Verordnung über die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner, Religionslehrer und Kantoren usw. notwendig. Am 28. Juli 1912 wurde das von Architekt Artur Lehmann in Mannheim erstellte Friedrich-Luisen-Hospiz in Bad Dürrenheim feierlich eingeweiht. Die von der Synode bewilligten Mittel mußten um 50 000 Mark erhöht werden. Die Inneneinrichtung konnte zum großen Teil durch freiwillige Spenden und den Ertrag eines in Karlsruhe veranstalteten Bazars beschafft werden. Auch einige Freibetten wurden gestiftet. Das Heim war ursprünglich zur Unterbringung von höchstens 50 Kindern gedacht. Infolge Erweiterungsbauten kann es jetzt über 100 Erholungsbedürftige fassen. Der 1913 in Frankfurt a. M. verstorbene Kaufmann Leopold Lindheimer, geboren in Bödigheim, vermachte der israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden 26 000 Mark zur Errichtung einer vom Oberrat gesondert zu verwaltenden „Leopold- und Clementine-Lindheimer-Stiftung“. Die Erträgnisse sind zur einen Hälfte für wohlthätige Zwecke sowie zugunsten der israelitischen Gemeinde Bödigheim und ihres Friedhofs und zur andern Hälfte als Aussteuerergaben an bedürftige israelitische Bräute zu verwenden. Zugunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden soll alljährlich (erstmal 1914) am Purimfeste eine Sammlung vorgenommen werden.

Auch unter der jüdischen Jugend begann es sich gegen Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts zu rühren. Sie wollte die in ihren Reihen eingerissene Teilnahmslosigkeit in jüdischen Dingen überwinden. So entstanden auf neutralem Boden die jüdischen Jugendvereine, die junge Leute aller religiösen Richtungen sammeln und für jüdische Angelegenheiten interessieren wollten. Durch Veranstaltung von Vorträgen, Festlichkeiten, gemeinsame Wanderungen, Pflege des Sports und Turnens und Herausgabe einer Zeitschrift sollte das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und jüdisches Bewußtsein geweckt werden. Auch in allen größeren und vielen mittleren jüdischen Gemeinden Badens entstanden derartige Jugendvereine, die sich zu einem Landesverbände zusammenschlossen, der dem Reichsverbande der jüdischen Jugendvereine in Deutschland unterstellt war.

Die 1908 in Berlin ins Leben getretene Vereinigung für das liberale Judentum ging bald nach ihrer Begründung daran, einen Ausgleich zwischen dem Judentum, wie es von den meisten deutschen Juden gelebt, und dem Judentum, wie es als historisches Erbe von den Rabbinen bewahrt und gelehrt wird, zu schaffen. Die zu diesem Zwecke aufgestellten Richtlinien, durch welche die überlieferte Religion mit dem Denken und Fühlen und den Lebensmöglichkeiten der Zeit in Einklang gebracht und die religiöse Teilnahmslosigkeit und Entfremdung vom Judentum überwunden werden sollen, wurden 1912 von der Vereinigung der liberalen Rabbiner angenommen und als Ausdruck religiösen Gesamtwillens des liberalen Judentums von der Hauptversammlung der Vereinigung für das liberale

Judentum als geeignete Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit anerkannt. Da sich auch badische Rabbiner und Mitglieder des Oberrats zu den Richtlinien bekannt hatten, nahm der Abg. Dr. Simon die Voranschlagsberatung bei der 7. ordentlichen Synode (5.—7. April 1914) zum Anlaß, diese Angelegenheit, der aus orthodoxen Kreisen heftige Gegnerschaft erwachsen war, zur Sprache zu bringen. Bezugnehmend auf eine Ministerialverordnung von 1827 verlangte er, daß die oberste Religionsbehörde für Reinerhaltung des Glaubens und der Lehre Sorge trage. Demgegenüber betonte der Vertreter des Oberrats, dieser habe der angezogenen Verordnung stets entsprochen. Der von Dr. Kassewitz unterstützte Vorstoß wurde durch die Rabbiner Dr. Chone (Konstanz) und Dr. Oppenheim entschieden zurückgewiesen, und Dr. Kander betonte zum Schluß: „Wir wünschen, daß die Herren von der Orthodogie die Toleranz, die sie in so weitgehendem Maße für sich in Anspruch genommen haben, auch gegenüber allen gelten lassen.“

Bei Weiterberatung des Budgets wurde ein Antrag, daß die Abgeordneten keine Tagegelder mehr erhalten, abgelehnt. Ebenso die Forderung, für Heranbildung israelitischer Religionslehrer in außerbadischen Lehrerbildungsanstalten 2000 Mark einzustellen. Bezüglich der Besoldung der Religionslehrer wurde im Einverständnis mit dem Oberrate einstimmig beschlossen: Der Oberrat wird ermächtigt, im Einverständnis mit dem Synodalausschuß und mit staatlicher Genehmigung Verordnungen zu erlassen, durch welche die Gehälter und Ruhegehälter der Rabbiner, Religionslehrer und Kantoren oder einzelner Klassen dieser Beamten sowie die Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen nach der Zahl der Dienstjahre und anderen festen Merkmalen abgestuft werden. Zur Befreiung der Kosten für die Vorarbeiten können von den im Voranschlage für Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer bewilligten Mitteln bis zu 2000 Mark jährlich bewilligt werden. Abgelehnt (zum drittenmale) wurde jedoch die Bitte der Religionslehrer um eine Vertretung in der Synode. Eine längere Besprechung verursachte die vom Abg. Kander angeschnittene Ablehnung der Müllerschen „Jüdischen Geschichte in Charakterbildern“ seitens des Oberrats, ohne daß dem Verfasser die Gründe hierfür mitgeteilt worden wären. Es kam dabei zum Ausdruck, daß bei derartigen Entscheidungen neben dem Urteile der Theologen auch das erfahrener Schulmänner maßgebend sein müsse. Die von der Lehrerschaft vorgebrachte Bitte, die Schaffung eines zeitgemäßen, den Anforderungen der modernen Pädagogik entsprechenden Lehrplans für den israelitischen Religionsunterricht in die Wege leiten zu wollen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Seitens des Oberrats war nur eine Vorlage, Änderungen der Ruhegehaltsbestimmungen für Rabbiner, Religionslehrer usw., zugegangen. Sie wurde mit dem Zusatze angenommen, daß die Verpflichtung zur Beitragsleistung für einen Ortsrabbiner von der Beitragspflicht für den Bezirksrabbiner befreit. Von Anträgen und Petitionen sind bemerkenswert: eine Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetztreuen Judentums in Baden, die wünscht, daß jeder Rabbiner verpflichtet

werde, sobald jemand aus religiösen Gründen sich von einem anderen badischen Rabbiner trennen möchte, die Trauungserlaubnis zu geben. Ebenso sollen von jedem autorisierten Rabbiner religiöse Scheidungen vorgenommen werden dürfen. Nachdem der Oberrat eine zusagende Erklärung gegeben, gilt die Petition als erledigt. Ein weiterer Antrag, die Änderung des Wahlprüfungsverfahrens betreffend, wird dem Oberrate als Material überwiesen. Eine Petition der jüdischen Jugendvereine Badens um Gewährung eines Zuschusses aus der Zentralkasse wird in der Weise erledigt, daß der Oberrat eine Beihilfe aus Stiftungsmitteln in Aussicht stellt.

Der Präsident der Synode, Bankier und Synagogenratsvorsteher Max Goldschmidt in Mannheim (Vizepräsident war Rechtsanwalt Dr. Moritz Pfälzer in Weinheim), sprach bei Schluß der Tagung den Wunsch aus: „Möge dieses erspriechliche, einträchtige Zusammenarbeiten mit dem Oberrate noch zahlreiche schöne Früchte hervorbringen und unserer badischen Judenheit wie unserem Vaterlande zum Nutzen und Segen gereichen. Möge es uns die Kraft und die Freude erhöhen, unsere Pflicht als Juden wie als Bürger treu zu erfüllen.“ Er konnte, ebensowenig wie viele andere, ahnen, daß damals schon ein furchtbares Verhängnis über Europa schwebte, das sich in den letzten Julitagen entlud und den schrecklichen Weltkrieg entfesselte. Viele der hoffnungsvollen Keime, die in jahrelangem Ringen und mit zarter Sorgfalt gepflegt worden waren, fielen dem Krieg und seinen Folgen zum Opfer. Langgehegte Pläne und Hoffnungen, deren Erfüllung schon nahegerückt schien, mußten zurückgestellt werden. Vergessen waren aber auch alle religiösen Meinungsverschiedenheiten und Parteiungen. Als der Kaiser gelobte: „Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur noch Deutsche“, da gab es keine Unterschiede mehr. Alle strömten herbei, die durch das Wehrgesetz Gezwungenen und die Freiwilligen, um das auf allen Seiten bedrohte Vaterland zu verteidigen. Auch die badischen Juden dürfen mit Stolz bekennen, in jeder Hinsicht ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Nach den Feststellungen des von jüdischen Großverbänden Deutschlands eingesetzten Ausschusses für Kriegsstatistik waren in Baden während des Krieges 4758 Juden (18,37 v. H. der jüdischen Gesamtbevölkerung) zum Heeresdienste einberufen, was dem Anteil der zum Kriegsdienst eingezogenen Gesamtbevölkerung (annähernd 19 v. H.) entspricht. Unter den jüdischen Soldaten aus Baden befanden sich 488 (10,26 v. H.) Freiwillige. An der Front waren nachweislich 3675. Die Zahl der Gefallenen, Gestorbenen und Vermissten beträgt 589. Kriegsauszeichnungen erhielten 1960; 1341 wurden befördert, hiervon 159 zu Offizieren und 70 zu Sanitätsoffizieren oder Militärbeamten im Offiziersrang. Als Feldseelsorger waren Rabbiner Dr. Chone in Konstanz, der aus Walldorf stammende Rabbiner Dr. S. Levi in Breslau, Rabbinatskandidat Lewin aus Malsch bei Wiesloch und Theologiestudierender Hugo Schiff aus Mannheim den Truppenteilen zugewiesen. Die in der Heimat Zurückgebliebenen halfen nach Kräften mit, die Leiden des Krieges zu lindern. Das bekunden zahlreiche mit dem Kriegshilfskreuz bedachte jüdische Männer und Frauen des Landes.

Unter den vielen Gefallenen ist eines Mannes zu gedenken, dessen frühzeitiger Tod vom ganzen deutschen Volke betrauert wurde. Es war dies der Mannheimer Rechtsanwalt Dr. Ludwig Frank. Als Sohn jüdischer, in bescheidenen Verhältnissen lebender Eltern durfte er in Nonnenweier in seinen Jugendjahren alle tiefwirkenden Eindrücke jüdischen Lebens einer Landgemeinde in sich aufnehmen. Die Erinnerung hieran war ihm ein steter Begleiter. In keinem Sederabend fehlte er, auch in späteren Jahren, am elterlichen Tische. Schon als Abiturient des Lehrer Gymnasiums hatte er durch seine Abschiedsrede Aufsehen erregt. Er bekannte sich darin freimütig zu sozialdemokratischen Ideen und forderte: „Wir müssen ein Herz haben für die Leiden der Tiefsterstehenden.“ Diesem Programme ist er auch stets treugeblieben. In einer Zeit, in der weite Kreise des deutschen Bürgerums Fürstenverehrung und Vaterlandsliebe für gleichbedeutende Begriffe hielten, drängte es Frank zur großen Masse, der er ein besseres und freieres Dasein gestalten helfen wollte. Und das Heer der Arbeiter fühlte sofort, daß Frank mit Kopf und Herz auf seiner Seite stand. Es schickte ihn als Abgeordneten in den badischen Landtag und in den deutschen Reichstag, wo der mit allen körperlichen und geistigen Vorzügen Begnadete bald zu den markantesten Persönlichkeiten zählte. Trotzdem Frank seinem ganzen Wesen nach Kriegsgegner war und vor Ausbruch des schrecklichen Brandes sich wiederholt um Völkerversöhnung bemüht hatte, trat er bei Kriegsbeginn mit allem Nachdrucke dafür ein, daß seine Partei die Kriegskredite im Reichstage bewilligte und meldete sich als 40jähriger Landsturmann freiwillig zur Truppe. Er fühlte, daß dieser Krieg eine Aenderung der inneren Zustände Deutschlands herbeiführen müsse. In einem Briefe an eine Freundin schrieb er von der Kaserne aus: „Ich habe den sehnlichen Wunsch, den Krieg zu überleben und dann am Innenbau des Reiches mitzuschaffen. Der Gedanke an meine Eltern ist schmerzlich. Sie wissen, wie sehr ich an ihnen hänge. Aber ich habe schon einmal in entscheidenden Augenblicken meines Lebens ihnen wehtun müssen, und ich kann es nicht bereuen. Als ich vor 11 Jahren mich öffentlich zur sozialdemokratischen Partei bekannte und damit manche Brücken hinter mir abbrach, zerstörte ich damit sicherlich manche Hoffnungen meiner guten braven Eltern — aber ich mußte mir mein eigenes Leben zimmern, und jetzt geht es ja um mehr!“ Nach kurzer Ausbildung kam Frank zur Front. Schon am dritten Tage, am 3. September 1914, erhielt er einen tödlichen Kopfschuß. Mit zwei anderen badischen Kameraden ruht Ludwig Frank in einem schlichten Soldatengrabe bei Vaccarat in Lothringen. Die Nachricht von seinem Tode erregte allgemeine Trauer. Auch seine werktätige Volk beklagte das allzufrühe Hinscheiden seines Freundes und Führers, der ihm und dem deutschen Volke in späteren Jahren so sehr fehlte. Am Eingang des Luisenparks in Mannheim wurde 1924 zur Erinnerung an Ludwig Frank von Freunden und Verehrern ein schlichter Stein errichtet. Dieses Ehrenmal wird für alle Zeiten das Andenken an einen der besten, den die badische Heimat hervorbrachte, wachhalten.

Ungefähr die Hälfte der männlichen Bevölkerung stand unter Waffen. Da war es begreiflich, daß auch die Verwaltung der jüdischen Gemeinden nicht mehr in seither gewohnter Ordnung vor sich gehen konnte. Eine Notverordnung von 1916 verfügte, daß während ihrer Gültigkeit Erneuerungswahlen der Synagogenräte usw. nicht stattfinden. In besonderen Fällen, namentlich bei Eintritt von Mitgliedern in den Heeresdienst kann der Ober- rat Ersahmänner ernennen. Auch die Synode konnte nicht zusammentreten. Eine landesherrliche Verordnung bestimmte, daß der in der siebten Tagung bewilligte Voranschlag auf das Jahr 1917 mit der Maßgabe erstreckt wurde, daß einzelne Posten mit Zustimmung des Synodalausschusses geändert werden dürfen. (Diese Anordnung wurde auch auf das Jahr 1918 ausgedehnt.)

Wenn wir die Verordnungen und Berichte des Oberrats aus jenen Jahren in wahlloser Folge an uns vorüberziehen lassen, erstehen alle die körperlichen und geistigen Nöte wieder vor unseren Blicken, die Front und Heimat ergebungsvoll durchlebten. Da treffen wir Bekanntmachungen über: Feldseelsorge und Berichte der Feldrabbiner, Seelsorge für jüdische Kriegsgefangene und in Lazaretten, Fürsorge für Kriegsinvaliden, Unterstützung erblindeter Krieger, Volksspende für Kriegs- und Zivilgefangene, vermiste Heeresangehörige, vaterländischen Hilfsdienst für Männer und Frauen, Hausfrauenvereinigungen, Krüppelfürsorge, Unabhömmlichkeit der Beamten, Entschädigung von Fliegergeschäden, Kriegsanleihen, Ablieferung von Goldmünzen, bargeldlosen Zahlungsverkehr, Erfassung des Altseisens, Ernährungsfragen, Mazzosversorgung und Sabbatbrote, Rohsette und rituelle Speisefette, Kohlenversorgung, Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande und trotz aller Entbehrungen in der Heimat eine Auf- forderung zur Beteiligung am Hilfswerke für Palästina.

Hatte es in den ersten Kriegsmonaten, als noch heller Siegesjubel herrschte, den Anschein, als ob das deutsche Volk allen Hader, alle Klassen- und Rassengegensätze vergessen hätte, so machten sich bald, nachdem der Vormarsch zum Stehen gekommen war, Anzeichen geltend, die bekundeten, daß die alten Vorurteile nur leicht geschlummert hatten. Je länger der Krieg dauerte, je mehr Opfer er forderte und je mehr Entbehrungen er allen Volksteilen auferlegte, um so mehr suchte man einen Verantwortlichen, dem man die Schuld an dem maßlosen Jammer zuschieben könne. Erst leise, dann immer lauter, insgeheim und öffentlich von maßgebenden Kreisen geschürt, beschuldigte man die Juden, sie hätten den Krieg verursacht, sie würden sich jetzt durch ihn bereichern und nähmen an der all- gemeinen Not keinen Anteil. Der „jüdische Druckberger“, der sich dem Heeresdienste an der Front zu entziehen verstünde, wurde zum ge- flügeltsten Worte. Namentlich in Offizierskreisen griff diese Vergiftung der Anschauung um sich. Den Höhepunkt erreichte dieses Treiben, als das Kriegsministerium 1916 eine Erhebung anordnete, durch welche die Zahl der jüdischen Frontkämpfer ermittelt werden sollte. Die Truppenteile voll- zogen diesen Befehl, teilweise unter Anwendung unlauterer Mittel, die für

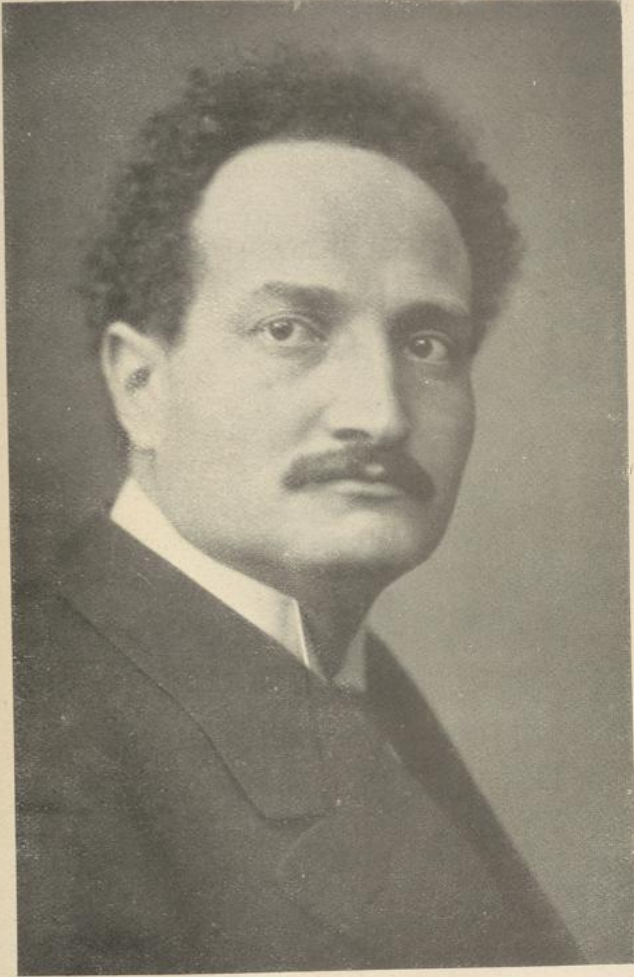
die jüdischen Soldaten ein ungünstiges Ergebnis zeitigen sollten. Was nützte es, daß der Reichstag nachträglich diesem verfassungswidrigen Vorgehen heftig widersprach! Auch der badische Oberrat der Israeliten ließ dem Reichskanzler eine Vorstellung übermitteln, in welcher er die nachteiligen Folgen dieser Maßnahmen nicht nur für eine Religionspartei, sondern für das gesamte Vaterland eingehend auseinandersetzte. In der Antwort des Reichskanzlers wurde ausgeführt, der Kriegsminister habe die beteiligten Stellen nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebungen über die jüdischen Heeresangehörigen nur zur Widerlegung von Angriffen angeordnet worden seien und die jetzige Stellung der Israeliten im Heere in keiner Weise beeinträchtigen dürften.

Um dem schwer leidenden Volke seine Bürde erträglicher zu gestalten, hatte Großherzog Friedrich II. am 7. April 1918 in einer Proklamation eine freiere Gestaltung der öffentlichen Einrichtungen in Aussicht gestellt. Eine Folge hiervon war die Neufassung des Gesetzes von 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate. Dieses „Kirchengesetz“, das ganz besonders der katholischen Kirche große Freiheiten brachte, war für die jüdischen Verhältnisse kaum von Bedeutung. Von der landesherrlichen Verordnung, wodurch für einzelne israelitische Religionsgemeinden das Ortskirchensteuergesetz im ganzen als anwendbar erklärt werden kann, machten 1918 Mannheim und Pforzheim Gebrauch\*.

Privatmann Karl Haas in Karlsruhe hatte der israelitischen Religionsgemeinschaft leghwillig 40 000 Mark zur Errichtung einer „Hermann und Henriette Haas-Stiftung“ hinterlassen, aus deren Erträgen vornehmlich junge Leute, die ein Handwerk oder die Landwirtschaft erlernen und ausüben oder sich dem Lehrerberuf widmen, sowie bedürftige, bejahrte Ehepaare und einzelstehende Personen zu unterstützen sind. Außerdem hatte der Verstorbenen das Friedrich-Luisen-Hospiz mit 10 000 Mark bedacht.

Am 10. Februar 1918, über den Rhein herüber dröhnte dumpf das Rollen der Geschütze, kamen in Karlsruhe Vertreter aus allen Landesteilen zusammen, um die gesamte jüdische Wohlfahrtspflege in neuzeitliche Form und unter einheitliche Leitung zu bringen. So entstand als Zusammenfassung aller jüdischen sozialen und Wohlfähigkeitseinrichtungen der „Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden“ (W. B.). Kurz zuvor, im Dezember 1917, war, ebenfalls mit dem Sitz in Karlsruhe, der „Verband israelitischer Frauenvereine“ zustande gekommen, der die gemeinsamen Angelegenheiten der angeschlossenen Frauenvereinigungen bearbeiten und nach außen zu vertreten beabsichtigte. Vorsitzende wurde Frau Antonie Elsas in Karlsruhe, die noch heute in der jüdischen Wohlfahrtspflege zu den führenden Persönlichkeiten des Landes zählt. Vorsitzender des W. B. wurde Medizinalrat Dr. Max Rosenberg, Schriftführer Bankier Dr. Nafan Stein, beide in Karlsruhe. Der W. B. will alle Bestrebungen, die der Erhaltung

\* In den folgenden Jahren gingen auch die Gemeinden Karlsruhe, Baden, Offenburg und Bruchsal zu dieser Besteuerungsart über.



St. Franz

Badische  
Landesbibliothek

unter dem  
an und ge  
al Jagen  
ng, Altes  
stlichen  
hup her  
men, die

Die Offen  
geblon  
die hat ge  
in der Fein  
und waren  
schen. Hoch  
in Büfen ge  
erhalten a  
was nach m  
higt. Sch  
higung am  
hinge Oho  
den war, u  
hing vor  
die ausge  
kammertra  
den er vo  
rien Den  
lmer— die  
hört des is  
die, bei de  
im Anarchi  
Wo in be  
nung entf  
indianis  
nicht Eab  
bei Amere  
verpange  
ne entfe  
hiesu hedro  
hicht ermit  
hocht II.  
schaltung  
sige eine bei  
hört per 38

unserer Gemeinschaft gewidmet sind, fördern. Hierzu sind zu zählen: körperliche und geistige Fürsorge für die Jugend, Errichtung von Jugendheimen und Jugendvereinen, Erholungsfürsorge, Berufsberatung, Mittelstandsfürsorge, Altershilfe und die hierdurch nötig werdende Fühlungnahme mit öffentlichen Stellen und Ämtern. So bewiesen die badischen Juden, daß sie trotz der schweren Zeit sich ihre Spannkraft erhalten hatten und bestrebt waren, die in vielen Kreisen eingerissene Not nach Kräften zu lindern.

## VI. In der Republik (seit 1918).

Die Offensiven des Jahres 1918, die günstig begonnen hatten, waren fehlgeschlagen. Das deutsche Volk, wohl durch die seit vier Jahren aufgehäuften Not zermürbt, trug mit Heldenkraft die Leiden und Entbehrungen, die ihm der Feind durch eine lückenlose Blockade auferlegt hatte. Aber an der Front waren die Reihen gelichtet, Ersatz konnte nicht mehr nachgeschoben werden. Nachdem die Türkei, Bulgarien und Österreich, völlig ermattet, die Waffen gestreckt und die unverbrauchten, wohl ausgerüsteten und gutverpflegten amerikanischen Heere auf dem Kriegsschauplatz erschienen waren und mit Kampfbegierde eingriffen, war auch Deutschlands Schicksal besiegelt. Seine immer noch heldenhaft kämpfenden Truppen mußten Stellung um Stellung aufgeben und sich gegen den Rhein zurückziehen. Als anfangs Oktober 1918 Prinz Max von Baden zum Reichskanzler ernannt worden war, verlangte die oberste Heeresleitung von ihm die sofortige Einleitung von Waffenstillstandsverhandlungen. Dieses von maßgebendster Stelle ausgesprochene Zugeständnis der Niederlage war der Anfang des Zusammenbruchs. Am 9. November 1918 begab sich Kaiser Wilhelm II., nachdem er vorher der Krone entsagt, nach Holland. In Berlin war inzwischen Deutschland zur Republik erklärt worden. Einige wackere Männer — die Nachwelt wird ihnen den Dank hierfür nicht vorenthalten — stützten das in seinen Grundfesten wankende Reichsgebäude und sorgten dafür, daß der Zusammenbruch kein völliger wurde und in Deutschland keine Anarchie nach russischem Vorbilde entstand.

Wie in den übrigen deutschen Ländern, war auch in Baden eine Umsturz-  
bewegung entstanden, die am 10. November zur Bildung eines revolutionären  
Ministeriums führte, dem auch zwei Juden, die beiden Karlsruher Rechts-  
anwälte Ludwig Marum (Justiz) und Reichstagsabgeordneter Dr. Ludwig  
Haas (Inneres) angehörten. Eine auf Grund des allgemeinen Wahlrechts  
hervorgegangene Landesversammlung sollte über die zukünftige Staats-  
form entscheiden. Als am folgenden Tage das Leben der großherzoglichen  
Familie bedroht war, war es Dr. Haas, der mit eigener Lebensgefahr ihre  
Abreise ermöglichte. Am 13. November verzichtete auch Großherzog  
Friedrich II. auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur endgültigen  
Entscheidung der verfassunggebenden Versammlung; am 22. November er-  
folgte eine bedingungslose Thronentsagung. Schon am 14. November war  
Baden zur Republik erklärt worden.